

6 DAS UMFELD

6.1 Das Regelwerk

Für die Beurteilung der Situation sind natürlich auch die gesetzlichen Rahmenbedingungen, unter denen die Familien lebten und die für die Heimeinweisung und das Leben im Heim galten, zu berücksichtigen. Diese werden in weiterer Folge – soweit für den Untersuchungsgegenstand von Bedeutung – in Grundzügen dargestellt.

6.1.1 Privatrechtliche Bestimmungen zu den elterlichen Rechten im ABGB

Die elterlichen Rechte und deren Ausübung waren im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (damals §§ 139 ff ABGB) geregelt. Danach waren die Eltern – vor allem – gemeinschaftlich verpflichtet, *„die ehelichen Kinder zu erziehen, für ihr Leben und ihre Gesundheit zu sorgen und ihnen den anständigen Unterhalt zu verschaffen“*. So war es primär Sache der Mutter, für Körperpflege und Gesundheit zu sorgen, der Vater hatte primär für den Unterhalt zu sorgen. Die Eltern hatten das Recht, die Handlungen ihrer Kinder zu leiten (auch als elterliche Befehlsgewalt bezeichnet), die Kinder waren ihren Eltern Ehrfurcht und Gehorsam schuldig.¹ In dieser gesetzlichen Bestimmung kommt schon deutlich zum Ausdruck, wie stark die Eltern-Kind-Beziehung als Gewaltverhältnis gestaltet war und die Pflichten der Kinder betont wurden. Allerdings sah das Gesetz doch eine Einschränkung dieser Befugnisse der Eltern vor, indem diese ihre Grenze in den Bedürfnissen des Kindes finden sollten. Die Rechte der Eltern waren nicht gleichmäßig verteilt. Jene Rechte, *„welche vorzüglich dem Vater als Haupt der Familie zustehen“* (so z.B. die Vermögensverwaltung), machten *„die väterliche Gewalt“* (sic!) aus. Ein Ausfluss dieser „Gewalt“ war auch das gesetzlich ausdrücklich vorgesehene Züchtigungsrecht der Eltern. Danach waren sie *„befugt, unsittliche, ungehorsame oder die häusliche Ordnung und Ruhe störende Kinder auf eine nicht übertriebene und ihrer Gesundheit unschädliche Art zu züchtigen“*.² Darunter verstand man in erster Linie das Recht zur körperlichen Züchtigung. Als ein weiteres geeignetes Erziehungsmittel sah der zeitgenössische juristische Kommentar³ auch das Einschließen des Kindes an. Beide Eltern waren berechtigt, behördliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, wenn Kinder von daheim flohen oder sonst abgängig waren.

Wenn der Vater (laut Judikatur auch die Mutter) allerdings *„seine Gewalt missbrauchte oder die damit verbundenen Pflichten nicht erfüllte oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig machte“*,⁴ konnte jedermann das Gericht anrufen. Darunter war zu verstehen, dass der Vater die Mutter misshandelte, ein Elternteil Diebstähle beging oder der Trunksucht verfallen war. Aber eben auch dann, wenn ein Elternteil das Züchtigungsrecht missbrauchte, konnte dies Konsequenzen haben, also wenn er z.B. das Kind so misshandelte, dass es Verletzungen davontrug.⁵ Das Gericht hatte dann *„die den Umständen angemessenen Verfügungen zu treffen“*. Verschiedene Maßnahmen kamen in Frage. Neben der Möglichkeit einer vom Strafrichter erteilten Ermahnung (siehe dort) konnte der Vater auch unter Aufsicht des (hier meist Pflschafts-)Gerichts gestellt werden. Dabei verblieb das Kind aber in der Familie und meist war es das Jugendamt, das tatsächlich die Kontrolle der Erziehungsmaßnahmen übernahm, aber auch private Stiftungen und Vereine kamen zum Einsatz. Diese Tä-

tigkeit wurde auch als Jugendgerichtshilfe bezeichnet. Es gab eine Vielzahl von Möglichkeiten der Ausgestaltung, die in verschiedenen Gesetzen geregelt war. So fand sich eine derartige Regelung im Jugendgerichtsgesetz 1949⁶, die dann zur Anwendung kam, wenn ein Jugendlicher eine strafbare Handlung begangen hatte. Im Jugendwohlfahrtsrecht (siehe dort) waren verschiedene Formen der Unterstützung der Familie durch das Jugendamt geregelt. Inwieweit hier die Mithilfe einzelner Personen, so eines bestimmten Fürsorgers in einem Jugendamt, oder die Institution als solche heranzuziehen war, sorgte für juristische Diskussionen.⁷ Das Gericht konnte aber auch die Fremdunterbringung – in einer Pflegefamilie oder eben auch in einem Kinderheim – gegen den Willen der Eltern anordnen, wenn die Eltern das Kind grob vernachlässigten und eine anderweitige Unterbringung „zur Verhütung oder Beseitigung der Verwahrlosung“ geboten erschien. Bei dem Begriff „Verwahrlosung“ folgten die Gerichte auch noch 1962 einer Definition aus dem Jahr 1907(!): Danach handelte es sich um einen „Zustand der Minderwertigkeit der körperlichen oder seelischen Verfassung, in den das Kind oder der Jugendliche durch Vernachlässigung der elterlichen Erziehungstätigkeit geraten war“.⁸

Uneheliche Kinder genossen schon grundsätzlich „nicht die gleichen Rechte mit den ehelichen“⁹. Es hatte zwar auch das uneheliche Kind das Recht auf angemessene Verpflegung, Erziehung und Versorgung, zur Verpflegung war in erster Linie der Vater verpflichtet. Das Kind stand aber nicht unter der väterlichen Gewalt seines Erzeugers, sondern wurde von einem Vormund – also nicht von der Mutter – vertreten. Deswegen griffen auch die Regelungen des Jugendwohlfahrtsrechts ein, nach denen (Amts-)Vormund des unehelichen Kindes vom Zeitpunkt der Geburt an das Jugendamt war.¹⁰ Diese Hintanstellung der Rechte der Frauen und Mütter fand ihren konsequenten Ausdruck also besonders bei unehelichen Kindern. Auch kam im ABGB das damals gesellschaftlich weit verbreitete Misstrauen gegenüber unverheirateten Frauen zum Ausdruck, denen nicht selten ein „liederlicher oder unzüchtiger Lebenswandel“ unterstellt wurde und deren Erziehungsfähigkeit unter einem Generalverdacht stand. Das war wohl auch der Grund, dass uneheliche Mütter von Vormundschaftsgerichten stärker kontrolliert wurden als eheliche Mütter. Erst im Jahr 1970¹¹ wurde die Rechtsstellung des unehelichen Kindes verbessert und die Stellung der unehelichen Mutter gestärkt, wenn auch von einer Gleichstellung der unehelichen Kinder mit ehelichen noch lange nicht die Rede sein konnte.

Im Zuge der großen Familienrechtsreform beschloss der Nationalrat schließlich am 30.6.1977 einstimmig das Bundesgesetz über die Neuordnung des Kindschaftsrechts.¹² Das Gesetz gestaltete die Rechtsstellung des ehelichen Kindes und seiner Eltern grundlegend neu. Im Justizausschussbericht wurden die bestmögliche Wahrung des Kindeswohls, die Gleichberechtigung und die Partnerschaft von Vater und Mutter hervorgehoben. Auch das bis dahin im § 145 ABGB verankerte Züchtigungsrecht der Eltern wurde aus dem Gesetz eliminiert. Sehr wohl ordnete das Gesetz¹³ aber noch an, dass „das minderjährige Kind die Anordnungen der Eltern zu befolgen hat. Die Eltern haben bei ihren Anordnungen und deren Durchsetzung auf Alter, Entwicklung und Persönlichkeit des Kindes Bedacht zu nehmen.“ Es war damals aber davon abgesehen worden „festzulegen, in welcher Weise die Eltern ihre Anordnungen durchsetzen dürfen“¹⁴. Damit blieb für Kritiker der gewaltfreien Erziehung offen, ob nicht auch weiterhin körperliche und seelische Züchtigung „in wohlverstandener Erziehungsabsicht gerechtfertigt“ sein könnte. Allerdings verging bis zur Verankerung des Gewaltverbots im ABGB noch mehr als ein Jahrzehnt. Erst im Jahr 1989 fügte der Gesetzgeber durch das KindRÄG 1989¹⁵ im § 146a

ABGB ein ausdrückliches Gewaltverbot hinzu, „*wonach die Anwendung von Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leids unzulässig sind*“. Ergänzt und unterstützt wurde diese eindeutige Festlegung des Gesetzgebers auch durch das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989, wonach die öffentliche Jugendwohlfahrt eingreifen muss, „... *wenn zur Durchsetzung von Erziehungszielen Gewalt angewendet oder körperliches und seelisches Leid zugefügt wird*“¹⁶.

6.1.2 Jugendwohlfahrtsrecht

Bereits im Jahr 1917 genehmigte der Wiener Gemeinderat die Grundlagen für den Ausbau der städtischen Jugendfürsorge, was die Gründung des Wiener Jugendamts bedeutete. Noch während des ersten Weltkriegs wurde eine „Akademie für soziale Verwaltung“ gegründet, was einen weiteren Professionalisierungsschub auslöste. Univ.-Prof. Dr. Julius Tandler wurde Stadtrat für das Wohlfahrts- und Gesundheitswesen in Wien. Er begründete das Fürsorgewesen in Wien als „*durchsetzungskräftiger und begeisterungsfähiger Reformer*“¹⁷. Zu einer landesgesetzlichen Regelung des Jugendwohlfahrtswesens kam es zu jener Zeit nicht. Während seiner Zeit in der Stadtregierung wurde auch das Kinderheim Schloss Wilhelminenberg gegründet (siehe Kapitel 2 „Geschichte des Schlosses Wilhelminenberg“).

Nach Übernahme der Macht durch die Nationalsozialisten trat am 1.4.1940 in Österreich die Jugendwohlfahrtsverordnung¹⁸ in Kraft, die eine Rechtsvorschrift für die gesamte Ostmark zu Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt schuf und vom Reichsminister des Inneren erlassen wurde. Ziel der Erziehung sollte nach § 1 „*der körperlich und seelisch gesunde, sittlich gefestigte, geistig entwickelte und beruflich tüchtige deutsche Mensch sein, der rassebewusst in Blut und Boden wurzelt und Volk und Reich verpflichtet und verbunden ist*“. Erziehung spielte im System der Nationalsozialisten eine wichtige Rolle, diese diente aber nahezu ausschließlich der Förderung der NS-Ideologie. Als Mittel zur Erreichung des Erziehungsziels wurden unter anderem den Jugendämtern „Beiräte“ beigestellt, denen jedenfalls der Kreisamtsleiter der NSV (Nationalsozialistische Volkswohlfahrt), aber auch Vormundschaftsrichter angehörten.

Nach dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft wurden, im Sinne des Verfassungsgesetzes über die Herstellung des Rechtslebens in Österreich vom 1.5.1945, mit Verordnung der provisorischen Staatsregierung am 3.10.1945¹⁹ jene Bestimmungen der Jugendwohlfahrtsverordnung, die typisches Gedankengut des Nationalsozialismus enthielten, aufgehoben. Im Übrigen wirkte die Jugendwohlfahrtsverordnung fort. Nachdem aus verfassungsrechtlichen Gründen alle Gesetze und Verordnungen, die bis zum Kriegsende von den Nationalsozialisten erlassen worden waren, mit 21.10.1948 außer Kraft treten würden, nahm man bereits im Jahr 1947 Vorarbeiten für ein Bundesgrundgesetz betreffend die Jugendwohlfahrt in Angriff. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung erarbeitete einen Entwurf. Die Materie war kompliziert und Bund und Länder konnten sich über die Kompetenzen lange Zeit nicht einigen, sodass die Bundesländer, darunter auch Wien, zur Vermeidung eines gesetzlosen Zustands die Reichsverordnung als Landesgesetz in Kraft setzten. Am 23.12.1948 beschloss der Wiener Landtag ein Landesgesetz über die vorläufige Regelung der öffentlichen Fürsorge und Jugendwohlfahrt, das inhaltlich der Reichsverordnung aus dem Jahr 1940 entsprach und lediglich das typisch nationalsozialistische Gedankengut nicht mehr enthielt.

Jugendwohlfahrtsgesetz 1954

Im Jahr 1954 wurde schlussendlich das Jugendwohlfahrtsgesetz als Bundesgrundsatzgesetz durch den Nationalrat beschlossen. Nach § 1 war Minderjährigen öffentliche Jugendwohlfahrtspflege zu leisten. Diese „umfasst die zur körperlichen, geistigen, seelischen und sittlichen Entwicklung der Minderjährigen notwendige Fürsorge“. In diesem Gesetz wurde die Errichtung und Bewilligung von Heimen geregelt, die zur Übernahme von Pflegekindern bestimmt waren. Das Heim auf dem Wilhelminenberg bedurfte als eine Einrichtung der Stadt Wien danach keiner Bewilligung.²⁰ Außerdem wurde angeordnet, dass Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb eines derartigen Heims von den Ländern zu erlassen seien. Das Gesetz enthielt keine Bestimmungen über eine allfällige Kontrolle der Heime. (Dies im Gegensatz zum Jugendgerichtsgesetz 1949, das – wiewohl älter – eine genaue Regelung über die Kontrolle von Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige enthielt. In jenem wurde eine ehrenamtliche Kommission bestellt, die sich vierteljährlich ein Bild über die Zustände in Fürsorgeerziehungsheimen zu machen hatte.)²¹

Das Gesetz legte verschiedene Formen der öffentlichen Fürsorge fest. So wurde als gelindeste Maßnahme die **Pflegeaufsicht** vorgesehen.²² Alle Kinder, die nicht bei ihren Eltern – so z.B. bei den Großeltern oder eben in Heimen – lebten ebenso wie alle unehelichen Kinder bis zum 16. Lebensjahr unterstanden dieser Aufsicht. Die Erziehungsberechtigten wurden laufend von der Fürsorge kontrolliert. Im Entwurf zu den erläuternden Bemerkungen wurde dies wie folgt begründet: *„Jugendwohlfahrtspflege nach dem vorliegenden Entwurf tritt hinsichtlich des unehelichen Kindes intensiver hervor als hinsichtlich des ehelichen Kindes. Das hat seinen natürlichen Grund darin, dass das uneheliche Kind in der Mehrzahl der Fälle ein geordnetes Familienleben entbehrt; es ist daher für Verwahrlosung anfälliger und bedarf eines größeren Schutzes.“*²³ Allerdings konnte von der Pflegeaufsicht dann doch abgesehen werden, wenn das Jugendamt davon ausgehen konnte, dass einwandfreie Pflege gewährleistet wäre, was vor allem bei unehelichen Kindern der Fall sein sollte, die bei ihrer Mutter lebten, solange nicht das Gegenteil bekannt sei.²⁴ (Diese Regelung war aber bereits in den 60er-Jahren umstritten. So wies das Amt der Wiener Landesregierung kurz nach Inkrafttreten in einem Vorschlag zur Änderung des Jugendwohlfahrtsgesetzes darauf hin, dass hier eine Änderung angebracht wäre, weil in vielen Fällen pflegerisch nicht eingegriffen werden müsse und die Intervention durch das Jugendamt als diskriminierend empfunden werden könne. Auch ein Expertenkomitee der für die Jugendwohlfahrt zuständigen Länder, das ebenfalls in den 60er-Jahren über eine Neuregelung der Jugendwohlfahrt beriet, diskutierte bereits damals die Möglichkeit, nach der Geburt des unehelichen Kindes lediglich die Rechtsfürsorge wahrzunehmen.²⁵ Damit sollte das Jugendamt das Kind gesetzlich vertreten, aber nur im Anlassfall auch Erziehungsaufsicht ausüben.) Nicht in Diskussion stand die Pflegeaufsicht für die Heimkinder.

Stärker in das Familienleben griff die **Erziehungshilfe** (§ 9) ein. Sie sollte bei Minderjährigen bis 19 Jahren, *„denen es an der nötigen Erziehung fehlte“*, Maßnahmen möglich machen, die dem *„Ziel einer sachgemäßen und verantwortungsbewussten Erziehung dienen“*. Darunter fiel auch die Unterbringung in einem Heim. Hier konnten die Eltern den Wunsch äußern, jedenfalls war die Zustimmung der Eltern erforderlich. Die Überlegungen des Gesetzgebers werden wiederum im Entwurf zu den erläuternden Bemerkungen zu § 9 JWG²⁶ deutlich: *„Erziehungshilfe ist vorgesehen, wenn ein Erziehungsnotstand herrscht, der dann vorliegen kann, wenn Eltern oder andere Personen überhaupt nicht sorgen, so z.B. durch mangelhafte Führung durch die Erziehungsberechtigten. Als Beispiel mag die Gefahr angeführt*

werden, in der sich ein Kind befindet, dessen Vater dem Trunk ergeben ist oder dessen Mutter einen liederlichen Lebenswandel führt. Hier wird eher eine Unterbringung in einer anderen Familie empfohlen. Bei einem schwer erziehbaren Kind käme auch die Unterbringung in einem Heim infrage, ebenso wenn das Kind in einer verbrecherischen Umwelt lebt.“

Die in weiteren Bestimmungen geregelten Maßnahmen der **Erziehungsaufsicht**, der **gerichtlichen Erziehungshilfe** und **Fürsorgeerziehung**²⁷ bedurften der Genehmigung durch das Gericht. Wenn die Erziehungsberechtigten ihre Erziehungsgewalt missbrauchten oder die damit verbundenen Pflichten nicht erfüllten, ermächtigte das Gesetz in solchen Fällen das Gericht, die gerichtliche Erziehungshilfe anzuordnen. Diese Pflichtverletzung wurde häufig darin gesehen, dass die Erziehungsberechtigten einer vom Jugendamt vorgesehenen Maßnahme nicht zustimmten. Dies brachte der Gesetzgeber wiederum in den erläuternden Bemerkungen zu § 26 JWG zum Ausdruck: *„Da aber, wo es sich um die Überwindung des Willens von Personen handelt, die Familienrechte gegenüber dem Kind geltend machen können, muss ein Mehr dazu kommen, das die Missachtung dieses Willens rechtfertigt. Diese weitere Voraussetzung ist darin zu finden, dass die Erziehungsberechtigten ihre Gewalt missbrauchen oder doch ihre Pflichten gröblich vernachlässigen.“*

Bei der Erziehungsaufsicht und bei der Fürsorgeerziehung *„handelt es sich um eine Maßnahme, die sich gegen den Minderjährigen richtet, weil sein Verhalten bewusst mißbilligt werden soll“*²⁸. Sie sollte der Beseitigung geistiger, seelischer oder sittlicher Verwahrlosung dienen und das Kind oder den Jugendlichen *„dem verderblichen Einfluss des Erziehungsberechtigten entziehen“*.

Die Maßnahmen waren zwar vom Gericht anzuordnen, aber vom Magistrat, also dem Jugendamt, durchzuführen. Das Gericht hatte im Rahmen der gerichtlichen Erziehungshilfe aber diese nicht nur anzuordnen, sondern auch konkret die im Einzelfall notwendigen Maßnahmen zu bestimmen bzw. zu genehmigen.²⁹ Dazu zählte auch die Frage, in welchem Heim die Minderjährigen unterzubringen waren. Diese vom Obersten Gerichtshof geäußerte Rechtsansicht wurde von den Behörden in den Ländern nicht geteilt. Hier vertrat man eher die Meinung, die Auswahl des Heims obläge dem Jugendamt.

Auch die **Fürsorgeerziehung** war vom Gericht anzuordnen und vom Jugendamt zu vollziehen, was allerdings erst möglich war, wenn das Kind aus seiner bisherigen Umgebung entfernt wurde. Wenn sich daher das Kind oder der Erziehungsberechtigte der Entfernung des Kindes aus der bisherigen Umgebung widersetzten, wurde es als Sache des Gerichts angesehen, die gerichtliche Anordnung durchzusetzen.³⁰ Im Kinderheim auf dem Wilhelminenberg wurde in den 50er-Jahren keine Fürsorgeerziehung durchgeführt (1957).³¹

Das Gericht war verpflichtet, die Eltern, aber auch eine/n Jugendliche/n, die oder der älter als 16 Jahre war, vor einer derartigen Entscheidung anzuhören. Nach der Entscheidung über die Entfernung des Kindes aus der Familie war das Verfahren für das Gericht abgeschlossen. Eine Überprüfung der Maßnahme durch das Gericht – besonders zur Frage, ob sie allenfalls durch eine weniger in die Rechte der Familie eingreifende Anordnung ersetzt werden könne –, sah das Gesetz nicht vor. Über Antrag der Eltern hätte das Gericht eine neue Entscheidung zu treffen gehabt; das kam in der Praxis allerdings nicht sehr häufig vor. Es ist auch fraglich, ob Eltern über diese Möglichkeit vom Jugendamt oder vom Gericht informiert wurden. Eine Informationspflicht bestand nicht.

In der Praxis war aber eine Entscheidung durch das Gericht weniger oft erforderlich, als man annehmen würde. Häufig stimmten die Eltern – um eine Entscheidung durch das Gericht zu verhindern – der vom Jugendamt vorgeschlagenen Maßnahme, wie eben auch einer Heimunterbringung, zu. Schließlich hegten Eltern oft die Befürchtung, dass für den Fall, dass das Kind durch Gerichtsbeschluss abgenommen würde, dieser Zustand länger andauern würde, als wenn sie ihre Zustimmung erteilten. Daneben ergriffen ja Eltern auch selbst die Initiative zur Fremdunterbringung (zur Praxis siehe auch das Kapitel 3.1 „Die Einweisung“).

Die Kosten für Maßnahmen der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege hatte der/die Minderjährige zu tragen, soweit es ihr/ihm möglich war. War das nicht der Fall, waren die Eltern im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht ersatzpflichtig, erst subsidiär das Land³², hier also das Land Wien.

Mit dem Jugendwohlfahrtsgesetz 1954 trat die Jugendwohlfahrtsverordnung 1940 endgültig außer Kraft.

Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz 1955

Das Jugendwohlfahrtsgesetz 1954 als Bundesgesetz sah die Erlassung von Ausführungsgesetzen in den Ländern binnen eines Jahres vor. Dementsprechend beschloss der Wiener Landtag im Jahr 1955 das Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz. Dieses orientierte sich weitgehend am JWG 1954, ging aber in einigen Bereichen darüber hinaus. So verlangte das Gesetz eine spezielle Qualifikation des Personals.³³ Die Fürsorgerinnen mussten das Abschlusszeugnis einer anerkannten inländischen Fürsorgeschule besitzen, für die Übernahme einer leitenden Funktion im Bereich der Jugendwohlfahrtspflege im Magistrat war darüber hinaus Praxis in der Jugendfürsorge erforderlich. Allerdings galt dies nicht für bereits in dieser Tätigkeit eingesetzte Personen.³⁴

Auch dieses Gesetz enthielt organisatorische Regelungen für Heime. Die Aufsicht über jene Heime, die einer Bewilligung bedurften, kam der Landesregierung zu. Im Rahmen dieser Aufsicht war – wie Obermagistratsrat Dr. Karl Ourednik in einem Kommentar zum Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz 1955 ausführt – *„neben der Anlage und Einrichtung des Heims (...) auch in die Verköstigung, die ärztliche Betreuung usw. betreffenden Unterlagen Einsicht zu nehmen, aber auch die Reinhaltung der Kinder selbst, der Bett-, Tischwäsche sowie das Verhalten der Heimleitung in Erkrankungsfällen u.ä.m der Beaufsichtigung zu unterziehen“*³⁵. (Anm.: Diese Aufzählung der zu prüfenden Gegebenheiten repräsentiert ganz deutlich das Zentrum des Prüfungsinteresses, das Wohl der Kinder wird sichtlich anhand jener Parameter gemessen.) Die Beaufsichtigung sollte *„so umfassend wie die dem Heim anvertraute Sorge für das leibliche Wohl und die Sicherung einer entsprechenden auf das Normalmaß abgestellten geistigen, seelischen und sittlichen Entwicklung der Heimkinder“* sein. Die Landesregierung hatte sich zumindest einmal pro Jahr davon zu überzeugen, ob die *„Heime noch den Erfordernissen entsprechen“*³⁶.

Das Heimauf dem Wilhelminenberg war von dieser im Gesetz geregelten Aufsicht allerdings nicht betroffen. Da es von der Stadt Wien betrieben wurde, war – so auch der Gesetzeskommentar zum Wiener JWG – *die Ausübung einer Kontrolle nur mittelbar im Wege der Pflegeaufsicht über die einzelnen Heimkinder möglich*³⁷. Damit war es Aufgabe der MA 11, auch über die Betreuung der Heimkinder für die ordnungsgemäße Führung der Heime zu sorgen. Wie die Pflegeaufsicht bei Heimkindern auszuüben war, wurde im Gesetz nicht näher ausgeführt. (Anm.: In dieser Regelung ist ein Strukturproblem zu orten: Die

Heimkontrolle Fürsorgerinnen anzuvertrauen, erscheint problematisch. Jene sind in der Hierarchie der Magistratsabteilung 11 zweifelsohne nicht übergeordnet, sodass eine wirksame Kontrolle der Heimleitung nur schwer vorstellbar ist.)

Auch nach dem Wiener JWG waren Kinder und Jugendliche nur insoweit von der Tragung der Heimkosten befreit, als dies für sie *„eine besondere Härte bedeutete“*³⁸ Auch hier hatten die Eltern im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht Leistungen zu erbringen, erst für den Restbetrag kam die *„öffentliche Fürsorge“* auf.

Das Gesetz sah die Erlassung von Richtlinien vor, die Vorschriften über die Lage der Heime, deren Ausstattung sowie über die an das Heimpersonal zu stellenden Anforderungen regeln sollte. Diesem Gesetzesauftrag kam die Wiener Landesregierung im Jahr darauf nach und erließ die

Wiener Heimverordnung 1956

Am 2.10.1956 erließ die Wiener Landesregierung Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb von Pflegekinderheimen³⁹, das sind Heime für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren. Damit galt diese Richtlinie auch für das Heim auf dem Wilhelminenberg. Die Vorschriften waren teilweise sehr detailliert: Die baulichen Voraussetzungen waren genau geregelt: So mussten Schlafräume hell und gut belüftbar sein und durften nicht mehr als zehn Betten aufweisen, auch die Anordnung der Betten war detailliert geregelt.⁴⁰ Für je 15 Kinder musste es eine Warmwasserbrause geben, eine Nachtbeleuchtung am Zugang zwischen Schlafräum und Wasserklosett war vorzusehen. Erzieherinnen mussten einen guten Leumund haben (d.h. nicht vorbestraft sein) und eine entsprechende Fachausbildung besitzen. Diese lag dann vor, wenn sie zur Ausübung des Berufs des Lehrers, Erziehers, Fürsorgers, der Kindergärtnerin oder des Hortners berechtigt waren.⁴¹ Allerdings wurden diese fortschrittlichen Ambitionen in den Übergangsbestimmungen⁴² wieder relativiert: Solange kein ausgebildetes Personal zur Verfügung stand, konnten bis Jahresende 1960 auch unausgebildete Erzieher Dienst versehen, wobei die Landesregierung in Einzelfällen auch diese Frist verlängern konnte.

Über den gesetzlichen Auftrag hinaus wurden pädagogische Prinzipien festgehalten:⁴³ So sollte eine Gruppe nicht mehr als 25 Pflegekinder umfassen und die dem Heim anvertrauten Pflegekinder sollten *„in möglichst familienähnlicher Weise zu selbstständigen, verantwortungsbewußten Menschen mit Verständnis für Ordnung, Rechtlichkeit und soziales Denken“* erzogen werden.

§ 16 (3) regelte den Umgang mit den Kindern und ließ an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig: *„Es ist untersagt, die Pflegekinder zu beschimpfen, zu schlagen und auf demütigende Art, etwa durch Entziehung von Mahlzeiten oder Knienlassen, zu bestrafen.“*

Eine Psychologin, die im Heim am Wilhelminenberg in den 50er-Jahren tätig war, berichtet von Erziehern, von denen sie annimmt, dass sie auch handgreiflich geworden sind: *„Also die ‚g’sunde Watschn‘ war damals erlaubt. (I: „(..), wissen Sie auch, ob sie formell erlaubt war?) Ja, formell war sie immer verboten.“*⁴⁴

Die Tageseinteilung war so zu treffen, dass jedem Pflegekind täglich mindestens eine Stunde Bewegung in frischer Luft geboten wurde, Pflegekindern über sechs Jahren war täglich ungelenkte Freizeit von wenigstens einer Stunde zu ermöglichen.

Die Heimleiter waren verpflichtet, bei zumindest einmal im Monat stattfindenden Besprechungen Erziehungsprobleme zu erörtern. Darüber waren Protokolle zu führen.

Die Heimverordnung enthielt keine Bestimmungen über allfällige – externe oder interne – Kontrollmaßnahmen.

(Diese Richtlinie wurde erst im Jahr 1991 durch Richtlinien für den Betrieb von Heimen und sonstigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche⁴⁵ nach den zu diesem Zeitpunkt gültigen pädagogischen Kriterien ersetzt. Die Erziehungsmaximen wurde nunmehr weniger drastisch verordnet: So lautet § 8(1) im Jahr 1991: „Die Konzeption der sozialpädagogischen Einrichtung ist auf bestmögliche Integration und Sozialisation der Minderjährigen auszurichten. Gewaltfreie Erziehung soll die Bereitschaft der Minderjährigen zur friedlichen Konfliktaustragung fördern.“)

Darüber hinaus wurden Verordnungen erlassen aus denen einige – soweit für den Untersuchungsgegenstand von Bedeutung – herausgegriffen werden:

Anordnung betreffend die Anzeigepflicht bei Kenntnisnahme einer strafbaren Handlung

Die Magistratsdirektion Wien erließ im Jahr 1961 eine an alle städtischen Dienststellen – und damit auch an die Magistratsabteilung 11 und deren Teildienststellen – gerichtete Anordnung⁴⁶ betreffend die Anzeigepflicht bei Kenntnisnahme einer strafbaren Handlung. Um dabei eine einheitliche Vorgangsweise zu gewährleisten, erging die Weisung, dass jeder Bedienstete die ihm dienstlich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen dem Dienststellenleiter zu melden hätte. Dieser wurde verpflichtet, „mit aller Beschleunigung die erforderliche Klarstellung des Sachverhalts vorzunehmen“ und die Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu erstatten. Vor Abfertigung musste die Originalanzeige aber der Magistratsdirektion zur Einsichtnahme vorgelegt werden. Die bis dahin geltenden Erlässe MD 6420/51 und 4248/55 wurden aufgehoben. Deren Inhalt konnte nicht mehr ermittelt werden. Dieser Erlass war allen Bediensteten nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Dieser Regelung waren tief greifende Auffassungsunterschiede zur Frage der Anzeigepflicht vorausgegangen.

Im Jahr 1956 vertrat der Oberste Gerichtshof die Auffassung, dass in einem Fall, in dem ein Lehrer sexuell übergriffig wurde und dies nicht angezeigt wurde, die Anzeigeverpflichtung eines Schulleiters sehr wohl bestanden hätte.⁴⁷

Im Fall der Straftat eines Zöglings sah die MA 11 die Situation anders. Anlässlich eines derartigen Falls in Eggenburg vertrat die MA 11 die Ansicht, es bestünde keine Anzeigepflicht des Direktors, weil das Heim keine Behörde sei, sondern privatwirtschaftlich tätig werde und aus pädagogischen Gründen eine andere Vorgangsweise vertretbar sein könne. Es wurden Analogien des Heimleiters zum Amtsvormund gezogen. Dies wurde auch in einem Erlass vom 17.10.1960 festgehalten.⁴⁸ Anderer Meinung war die Strafrechtssektion (Gruppe 9) im Bundesministerium für Justiz, die von einer unbedingten Anzeigepflicht ausging, es sei denn der Heimleiter sei als Pflegevater zu betrachten. Die Abteilung 1 (Zivilrecht) vertrat die Rechtsmeinung, der Heimleiter sei Pflegeeltern gleichzustellen, sodass eine Interessenabwägung zulässig sei.

Wieder anders wurde die Situation in einem Fachgespräch von Organisationsfürsorgerinnen in der MA 11 im Jahr 1964 (also nach der allgemeinen Anordnung im Jahr 1960) dekretiert, wonach Strafanzeigen nicht zu erstatten waren, wenn

- a) alle Beteiligten strafunmündig sind oder
- b) der im Verdacht einer strafbaren Handlung Stehende ein Mündel der Stadt Wien ist (§ 152 StPO).⁴⁸

Aus dieser Darstellung wird deutlich, dass hier über die Jahre keine klare Linie vertreten und die Situation in hohem Maße der Einschätzung der zuständigen Personen im Einzelfall überlassen wurde. Festzuhalten ist aber, dass sich in allen Gesetzen, Verordnungen und Anweisungen kein Rechtfertigungsgrund dafür konstruieren lässt, wonach die Straftat eines Erziehers oder eines anderen Beschäftigten in einem Kinderheim nicht anzuzeigen wäre.

Regelung für den Umgang mit Beschwerden

In der Geschäftsordnung des Magistrats der Stadt Wien wurde im Jahr 1966 eine allgemeine Regelung für den Umgang mit Beschwerden und Anzeigen festgehalten. Diese waren – soweit es den Bereich der Kinderheime betraf – unverzüglich dem Dienststellenleiter zur Kenntnis zu bringen, der die geeigneten Maßnahmen zu treffen hatte.⁵⁰ Das bedeutet, dass von Beschwerden über eine/n Fürsorger/in oder eine/n Heimleiter/in der Leiter der MA 11 in Kenntnis zu setzen war. Falls jener von der Beschwerde betroffen war, mussten der Magistratsdirektor und der amtsführende Stadtrat davon erfahren. Dasselbe galt für anonyme Anzeigen, außer diese waren „als offenbar mutwillig anzusehen“. Dann waren sie zu vernichten. Die Frage, ob eine anonyme Anzeige als offensichtlich mutwillig anzusehen war, ließ damit aber natürlich einen Spielraum offen.

Diskussionen und Reformvorschläge 1954 bis 1980

Schon bald nach Inkrafttreten wurden die ersten Reformvorschläge zum Jugendwohlfahrtsgesetz formuliert:

Bereits 1956 beklagten die als Erziehungsberater tätigen Psychologen, dass die Definition der Verwahrlosung im Jugendwohlfahrtsgesetz mit der Wissenschaft nur schwer oder gar nicht in Einklang zu bringen sei.⁵¹ In dem Bericht über die Tagung wird auch versucht, körperliche und psychische Verwahrlosung näher zu definieren.⁵² Im Jahr 1966 forderten die Jugendamtspsychologen den Entfall des Begriffs der Verwahrlosung im Jugendwohlfahrtsgesetz, weil dieser als diskriminierend angesehen wurde, weiters das Fallenlassen der Unterscheidung von Fürsorgeerziehungsheimen und Heimen. Sie formulierten die Forderung, die vielen unterschiedlichen Rechtstitel für eine Fremdunterbringung eines Kindes zu beseitigen und lediglich danach zu unterscheiden, ob die Fremdunterbringung mit oder ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten erfolge. Die Maßnahmen selbst müssten sich an den Bedürfnissen des Kindes oder Jugendlichen orientieren.⁵³

Auch die Frage des Züchtigungsrechts beschäftigte immer wieder: Im Jahr 1960 wurde bei einer Tagung der Arbeitsgemeinschaft für öffentliche Fürsorge und Wohlfahrtspflege ein Fürsorgeerziehungsheim in Jagdberg (Vorarlberg) im Beisein auch eines Wiener Teilnehmers besichtigt.⁵⁴ Diese Arbeitsgemeinschaft diente der besseren Koordination der Jugendfürsorge zwischen den Bundesländern. Auch das

Bundesministerium für Justiz war vertreten. In diesem Zusammenhang wurde auch die Frage des Züchtigungsrechts diskutiert. In jenem Heim war das Problem so gelöst, dass nur der Direktor und dieser nur in Ausnahmefällen züchtigen durfte, was von den Tagungsteilnehmern als wenig sinnvoll erachtet wurde, weil die Sanktion der Tat auf dem Fuß folgen müsse. Aus dem Protokoll dieser Besprechung ist nicht ersichtlich, dass der Wiener Vertreter auf das in der Wiener Heimverordnung festgehaltene Verbot von Schlägen hingewiesen habe. Der Vertreter des Bundesministeriums für Justiz äußerte sich dahingehend, dass er es für angebracht halte, die Problematik gesetzlich zu regeln, um eine Bestrafung nach § 420 StG verhindern zu können. Dazu kam es aber noch lange nicht (siehe auch Kapitel 7.1 „Strafrechtliche Relevanz“).

Auch mit der Fürsorgesituation in Wien setzten sich verschiedene Initiativen auseinander:

Im Jahr 1975 beantragten ÖVP-Gemeinderäte die Schaffung eines Vereins für Erziehungshilfe, der das Ziel verfolgen sollte, präventiv tätig zu werden, um Heimeinweisungen zu verhindern, da die für amtswegige Erziehungshilfe zuständigen Fürsorgerinnen hoffnungslos überfordert seien.⁵⁵ Die MA 11 lehnte dies unter Hinweis auf bereits erfolgreich implementierte Neuerungen im Zuge der Heimkommission ab.

Im Jahr 1976 wendeten sich die Teilnehmer eines Arbeitskreises „Koordination Heim – Jugendamt“ an den Leiter der MA 11, Obersenatsrat Dr. Prohaska, und unterbreiteten ihm mannigfaltige Vorschläge für eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen Jugendämtern und Heimen. Darunter fanden sich z.B. Wünsche nach einer kindergerechten Überstellung ins Heim, in die auch die Eltern eingebunden sein sollten. Der Überstellungsakt sollte einen zukunftsweisenden pädagogischen Schwerpunkt haben. Auch die Entlassungsbetreuung sollte reformiert werden. Inwieweit diese Initiative in weiterer Folge umgesetzt wurde, ist aus den vorhandenen Akten nicht erkennbar. Die Untersuchungen der Kommission zum Heim Wilhelminenberg haben bis 1977 jedenfalls keine geänderte Praxis erkennen lassen. Das Amt für Jugend und Familie beklagte im Jahr 1980 den Umstand, dass es für problembehaftete jugendliche Mädchen keine therapeutisch geführten Mädchen- oder Lehrlingsheime gäbe, obwohl manche Mädchen mangels familiärer Unterstützung diese Art der Unterstützung benötigten.⁵⁶

6.1.3 Weitere wichtige Gesetze

Beamtendienstrecht

Wichtige Bestimmungen über die Dienstpflichten eines Beamten waren in der Dienstordnung 1966 geregelt.

Die Dienstpflichten regelte § 19. Neben allgemeinen Verhaltensregeln (der Beamte hat sich „mit voller Kraft und anhaltendem Fleiß“ seinen Obliegenheiten zu widmen) wurde besonders auf die Bindung an Gesetze, Verordnungen, Dienst- und sonstige einschlägige Vorschriften hingewiesen. Des Weiteren wurde auch der *Ahndung von Pflichtverletzungen* in dem Gesetz ein eigener Abschnitt gewidmet, der die disziplinarische Verantwortung regelte.

Hier ist vor allem die Unterscheidung von Ordnungsstrafen und Disziplinarstrafen hinzuweisen:⁵⁷

- Ordnungsstrafen (mündliche Mahnung und Geldbuße) standen neben dem Disziplinarsenat auch dem unmittelbaren Dienststellenleiter und der Personalstelle zu, während
- Disziplinarstrafen, deren härteste die Entlassung darstellte, ein formelles Verfahren vor dem Disziplinarsenat zur Voraussetzung hatten.

Disziplinarsenate setzten sich aus dem Vorsitzenden und vier Mitgliedern zusammen, davon waren zwei aus dem Bereich der Magistratsdirektion entsendet, zwei aus dem Bereich des ÖGB – Gewerkschaft der Gemeindebediensteten. Entscheidend war die absolute Stimmenmehrheit.⁵⁸

Eine allfällige Disziplinarstrafe war im Personalstandesblatt einzutragen, über Ansuchen des Beamten aber zu löschen, wenn er durch drei Jahre seit der Verhängung der Strafe eine tadellose Haltung gezeigt hatte.⁵⁹

Für die Abwicklung der Disziplinarverfahren war organisatorisch die Personalabteilung (MA 2) zuständig. Die Vorbereitung und Beurteilung eines vorwerfbaren Verhaltens, das eine Dienstpflichtverletzung eines Beamten darstellen könnte, oblag allerdings der Dienststelle, im Fall des Heims auf dem Wilhelminenberg der MA 17 (ab 1960 MA 11). (Siehe weiter unten.) Für den Fall, dass der Dienststellenleiter zu dem Schluss kam, es sei ein Disziplinarverfahren zu prüfen, berichtete er an die MA 2. Dort wurde entschieden, ob ein formelles Disziplinarverfahren einzuleiten sei oder mit z.B. einer Geldbuße das Auslangen gefunden werden könne. In ersterem Fall war ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Dieses wurde dann an die Disziplinarkommission weitergeleitet. Manchmal wurde die MA 2 auch aufgrund von Medienberichten aktiv, aber auch in solchen Fällen lag es am Dienststellenleiter, Erhebungen zu tätigen, um eine Beurteilung vorzubereiten. Die Behandlung von Dienstaufsichtsbeschwerden oblag der Magistratsdirektion.⁶⁰

Im Jahr 1975 wurde vom Stadtsenat eine Amnestie von Disziplinarstrafen erlassen. Davon nicht betroffen waren Disziplinarstrafen, die wegen Unzuchtsdelikten verhängt worden waren und nicht länger als fünf Jahre zurücklagen.⁶¹ Ein Grund für diesen Erlass war den Akten nicht zu entnehmen.

Bestimmungen für die Skartierung von Akten

Eine gesetzliche Regelung für das Archivieren oder Vernichten von Akten besteht erst seit dem Jahr 2000, als das Wiener Archivgesetz beschlossen wurde.⁶² Vor dieser Zeit gab es interne Regelungen im Erlassweg. So erließ die Magistratsdirektion im Jahr 1948 eine Skartierungsordnung, die die Skartierung (= Vernichtung) von Akten für den gesamten Bereich der Stadt Wien allgemein regelte und prinzipiell die Zustimmung des Archivs der Stadt Wien vor der Vernichtung von Akten vorsah.⁶³ Daneben existierten aber noch verschiedene Regelungen für die Magistratsabteilung 11, von denen sich ein Erlass aus dem Jahr 1970⁶⁴ dezidiert mit den Skartierungsfristen für Akten in Heimen für Kinder und Jugendliche befasste. Dieser ordnete für Rechnungen, Arbeitsrapportbücher, Küchentagebuch und ähnliche Unterlagen Aufbewahrungsfristen von bis zu drei Jahren an. Demgegenüber waren das Schlüsselprotokoll, Zöglingsakten und Personalakten dreißig Jahre lang aufzuheben. Mündelakten waren in der Zentralregistratur 30 Jahre über die Volljährigkeit des Kindes hinaus aufzubewahren. 1995 wurde die Skartierungsordnung grundlegend neu gestaltet. Im Zuge der Neuorganisation waren interne Erlässe der Magistratsdirektion zur Genehmigung vorzulegen, was auch geschah. Nachdem die Vorgangsweise der MA 11 genehmigt wurde, galten die oben beschriebenen Regelungen

weiter. Im Jahr 1997 beantragte die Magistratsabteilung 11 wiederum die Genehmigung spezieller Aufbewahrungsfristen. Es wurde beantragt, die Skartierung oder Übernahme von Mündelakten in den Bestand der MA 8 (Stadt- und Landesarchiv) für alle Akten zu genehmigen, wenn die Kinder das 50. Lebensjahr vollendet hatten. Im Jahr 2010 erließ die Magistratsdirektion eine Neuregelung der allgemeinen Vorschrift für das Ausscheiden von Akten.⁶⁵

Nach 1977 wurden dem Wiener Stadt- und Landesarchiv keine Akten des Heims Wilhelminenberg zur Verwahrung angeboten.⁶⁶ Ausgehend von der an anderer Stelle festgehaltenen Schilderung einer Erzieherin, wonach im Jahr 1977 Akten, die sich im Heim Schloss Wilhelminenberg befanden, systematisch vernichtet wurden, ist festzuhalten, dass sich keine Regelung gefunden hat, die eine derartige Vorgangsweise gerechtfertigt hätte.

Akten über die Schließung des Heims, die eine Anweisung in diese Richtung enthalten hätten, konnten in der Magistratsabteilung 11 nicht gefunden werden.

6.2 Die Verwaltung im Magistrat der Stadt Wien, insbesondere durch die MA 11

An dieser Stelle wird der Behördenaufbau in dem für die Untersuchung maßgeblichen Zeitraum überblicksmäßig dargestellt. Die Darstellung basiert auf den Unterlagen, soweit sie aufgefunden werden konnten. So stand der Kommission die Geschäftsordnung der 1950er- und frühen 1960er-Jahre nicht zur Verfügung. Der geschilderte Aufbau beruht auf der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien.⁶⁷

Unter Leitung eines amtsführenden Stadtrats waren Magistratsabteilungen eingerichtet. Bis 1973 war der amtsführende Stadtrat für Wohlfahrt⁶⁸ zuständiges Organ für die hier im Wesentlichen interessierende Magistratsabteilung 11. Im Zuge einer Neuregelung der Geschäftseinteilung des Wiener Magistrats 1973 wurde die Geschäftsgruppe Wohlfahrtswesen (Verwaltungsgruppe IV) aufgelöst und das diesem bisher zugehörige Jugendamt in die Geschäftsgruppe Kultur, Jugend und Bildung eingegliedert. Diese Umstrukturierung sollte die Jugendwohlfahrt aus dem Bereich des Armen- und Sozialsektors herauslösen und die sozialpädagogischen Zielsetzungen betonen.⁶⁹

Zuständig für Heime, darunter das Kinderheim auf dem Wilhelminenberg, war ab 1.1.1960 die Magistratsabteilung 11 (Jugendamt).⁷⁰ Im Zuge der Organisationsänderung im Jahr 1959 waren die städtischen Erziehungs- und Kinderheime – mit Ausnahme der Lehrlingsheime, die erst 1969 in die MA 11 integriert wurden⁷¹ – aus der Kompetenz der Geschäftsgruppe V-Gesundheitswesen gelöst und innerhalb der Geschäftsgruppe IV-Wohlfahrtswesen dem Jugendamt eingegliedert worden. Ausschlaggebend dafür waren, neben verwaltungstechnischen Erwägungen, vor allem die Intention einer Vereinheitlichung der Zielsetzungen der Jugendwohlfahrt⁷² sowie eine Erleichterung der Zusammenarbeit der damit betrauten Stellen. Im Zuge dieser Umstrukturierung wurde innerhalb des Wiener Jugendamtes ein eigenes Dezernat VI „Heime für Kinder und Jugendliche, Pflegekinderheime“ eingerichtet, dessen Vorgabe es war, nicht nur die Heimkinder zu betreuen, sondern auch die Möglichkeit zur Rückkehr fremd untergebrachter Kinder in ihre Familien zu prüfen und die Rückkehr zu fördern.⁷³

Vorher war die Magistratsabteilung 17 (Anstaltenamt) zuständig gewesen. Damit war der Magistratsabteilung 11 unter anderem die Verantwortung für die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in städtischen und privaten Heimen zugewiesen, ebenso die Fürsorgeerziehung, aber auch die Beaufsichtigung von privaten Heimen.

Die Magistratsabteilung 11 war nach der Referatseinteilung aus dem Jahr 1963⁷⁴ wie folgt gegliedert:

Der Abteilungsleiter hatte die Gesamtleitung und Aufsicht über alle Dienststellen der MA 11. Er vertrat die MA 11 nach außen, war für Disziplinarangelegenheiten – soweit sie nicht der Magistratsdirektion zugewiesen waren – ebenso zuständig wie auch für die Organisation des Dienstes in den Kinderheimen. Unter seiner Leitung war die Magistratsabteilung 11 in Dezernate aufgeteilt. OSR Ourednik folgte Ende 1967 OSR Walter Prohaska als Leiter der MA 11.

Das **Dezernat VI** war zuständig für Heime für Kinder und Jugendliche. Dazu gehörten Planung, Organisation und Führung der Heime der Stadt Wien. Eine besonders wichtige Kompetenz stellte die Entscheidung über Stellenbesetzungen und Entscheidungen über den Belastungsausgleich hinsichtlich des pädagogischen Personals dar. Hier war die Entscheidungsgewalt über die Angelegenheiten des Heimpersonals konzentriert. Damit war verbunden die Fachaufsicht über das Erziehungspersonal sowie die Herausgabe von Dienstvorschriften für die Tätigkeit in den Kinder- und Jugendheimen. Nicht explizit genannt waren Kontrollaufgaben betreffend städtische Kinderheime, lediglich die pädagogische Beaufsichtigung von Privatheimen, die der Aufsicht der Wiener Landesregierung unterstanden, wurde extra angeführt (dazu zählte das Heim am Wilhelminenberg aber nicht).

1963 wurde das Referat Erziehungsberatung zum „**Dezernat VII** – Psychologischer Dienst des Wiener Jugendamtes“ ausgebaut. 1968 wurden zwei kinder- und jugendpsychologische Beratungsstellen gegründet; sie ergänzten die in den Bezirksjugendämtern eingerichteten Erziehungsberatungsstellen. Hier suchten Eltern Rat, die nicht von der Sprengelfürsorgerin dazu angewiesen wurden, sondern freiwillig und anonym kamen. PsychologInnen arbeiteten in der Beobachtungsstation der KÜST, teils auch in Beobachtungsstationen, die in größeren Kinderheimen (Zentralkinderheim, bis 1961 auch auf dem Wilhelminenberg) untergebracht waren. Ihre psychologischen Gutachten waren auch dafür mitentscheidend, in welches Heim ein Kind überstellt wurde. Wenn es möglich war, folgte der zuständige Referent dem Vorschlag.

Im Jahr 1970 wurde im Dezernat VI die wichtige Kompetenz der Stellenbesetzung auf die Erstattung von Vorschlägen, die sich an die Personalstelle in der MA 11 richteten, reduziert. Dies wurde auch in nachfolgenden Erlässen über die Referatseinteilung in der MA 11 aus den Jahren 1973⁷⁵ und 1976⁷⁶ so beibehalten. Diese Personalstelle unterstand direkt dem Abteilungsleiter und war für das Personalwesen der gesamten MA 11 umfassend zuständig.

Im Dezernat VII war die psychologische Heimbetreuung organisiert, auch die Beratung und Schulung des Heimpersonals. Die Aufgaben der psychologischen Heimbetreuung lagen in der Untersuchung, Begutachtung, Beratung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen, die in städtischen Heimen, Vertragsheimen oder in Privatheimen untergebracht waren, bei Erziehungsproblemen sowie auch bei Schul- und Berufsfragen. Zusätzlich – so der Auftrag – hatte die psychologische Heimbetreu-

ung „nötigenfalls“ in Fällen von Transferierungen in ein anderes Heim oder bei Entlassungen mitzuwirken. Vorgesehen waren zudem Beratung, Schulung und Training von Heimpersonal, sonstigen Bezugspersonen und Angehörigen. Grundsätzlich oblag ihr die Beratung in allgemeinen Heimanlässigkeiten und Koordinierung der psychologischen Heimbetreuung mit der ärztlichen Heimbetreuung sowie mit den Aufgaben der Heimfürsorgerin.

Neben den weiter oben im Kapitel „Regelwerk“ näher beschriebenen allgemeinen Verordnungen und Erlässen sind nur vereinzelte Dienstvorschriften bekannt; die diesbezüglichen Akten konnten im Wesentlichen nicht aufgefunden werden.

Dienstliche Anordnungen wurden auch im Rahmen von regelmäßigen Besprechungen unter der Leitung des Leiters der MA 11 transportiert. Diese fanden während des gesamten Beobachtungszeitraums statt. Es wurden anstehende Probleme besprochen und den anwesenden Jugendamtsleitern oder Organisationsfürsorgerinnen, Fachfürsorgerinnen für Erziehungshilfe, später dann auch Heimdirektoren, Weisungen gegeben. Hier einige Beispiele, die sich im Aktenbestand fanden:

- So wies der Leiter der MA 11 in den Besprechungen der Jugendamtsleiter über die Jahre regelmäßig darauf hin, dass alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden mögen, die eine Heimunterbringung eines Kindes verhindern könnten, so z.B. etwa die Unterbringung eines Kindes bei Verwandten oder die ambulante psychologische Betreuung.⁷⁷
- Berichte an die Frau Stadträtin wären so abzufassen, dass daraus kurz und klar das Wesentliche hervorgehe.⁷⁸
- In einer Besprechung im Jahr 1962 wurde bekannt gegeben, dass für nicht besuchte Kinder in Heimen 150 Schilling per Geschenk zur Verfügung stünden. Dies galt vor allem für das Geburtstagsgeschenk.⁷⁹
- Im Jahr 1965 wurde eine Anweisung für die Rückholung von Entweichern aus Heimen erteilt: Danach sollte, wenn ein Kind oder Jugendlicher entwichen war, tunlichst das Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten hergestellt werden. Prinzipiell war zuerst die Bezirkshauptmannschaft zum Einschreiten berufen, in deren Sprengel das Tätigwerden notwendig war. Zur Abwehr allfälliger negativer Auswirkungen bzw. wenn eine Heimunterbringung zu erwarten war, hatte die Rückführung durch die Kinderübernahmestelle zu erfolgen.⁸⁰ Im Jahr 1967 wurde hingegen von der MA 11 verfügt, dass Ausreißer von Bediensteten des jeweiligen Heims rückgeholt werden mögen.⁸¹

Selten wurde in jenen Besprechungen ein Kinderheim extra angeführt. Ein Fall aus einem Besprechungsprotokoll der Organisationsfürsorgerinnen im Jahr 1965: „*Das Erziehungsheim Klosterneuburg er sucht, bei der Bewilligung von Ausgängen für junge Mädchen keinen allzu strengen Maßstab anzulegen und gelegentlich Ausgänge zu bewilligen. Die Mädchen leiden sehr darunter, wenn sie während eines mehrjährigen Aufenthalts niemals Ausgang erhalten und wird dadurch die pädagogische Arbeit sehr beeinträchtigt.*“

- Auch der Umgang mit Beschwerden über Kinderheime bildete ein Thema: Im Jahr 1964 wurden die Organisationsfürsorgerinnen im Rahmen einer Besprechung am 23.12.1964 angewiesen, Beschwerden der Angehörigen über Heime und Erzieher unverzüglich an das Dezernat VI der MA 11 weiter-

zuleiten.⁸² Derartige Anweisungen wurden im Lauf der Besprechungen über die Zeit immer wieder wiederholt. Im Jahr 1968 wurden die Jugendamtsleiter dezidiert angewiesen, für den Fall, dass in einem Bezirksjugendamt eine Misshandlung eines Kindes im Heim gemeldet würde, darüber eine Niederschrift aufzunehmen und diese unverzüglich der MA 11, Dezernat VI, zu übermitteln sei.⁸³

Im Rahmen einer Dienstanweisung im Jahr 1966 wurde auch deutlich gemacht, dass die Kinderübernahmestelle unbedingt dafür zu sorgen habe, dass bei Übernahme eines Kindes in Spitalspflege die Angehörigen unverzüglich verständigt würden.⁸⁴

- Ab Herbst 1972 wurden Fortbildungsveranstaltungen für alle Fürsorger und Fürsorgerinnen über die Ergebnisse der Heimkommission abgehalten.⁸⁵
- In einer Besprechung der Fachfürsorgerinnen für Erziehungsfürsorge im Jahr 1973 wurde deutlich darauf hingewiesen, dass keine Briefzensur in Heimen auszuüben wäre.⁸⁶
- Am 8.5.1973 wurde den Kinder- und Jugendheimen von der MA 11 mitgeteilt, „*dass im Zuge des lebenspraktischen Trainings, das im Sinne der Empfehlungen der Wiener Heimkommission intensiviert werden soll*“, es notwendig sei, die Kinder den Umgang mit Sach- und Geldwerten zu lehren. Das Taschengeld solle zur freien Verfügung der Kinder stehen und dürfe als Strafe weder entzogen noch gekürzt werden⁸⁷ (am Wilhelminenberg bedeutete das für die Kinder im Volksschulalter ein monatliches Taschengeld von 20 Schilling und für Hauptschüler monatlich 30 Schilling).
- In einer Jugendamtsleitersitzung im Mai 1973 wurde den Fürsorgerinnen der Bezirksjugendämter die Möglichkeit einer Heimbewirtschaftung des Kinder- und Jugendlichenheims Wilhelminenberg in Aussicht gestellt.⁸⁸
- Der Gemeinderat setzte im Jahr 1974 das Urlaubsausmaß für Kinder und Jugendliche in Heimen hinauf, sodass sich die Urlaubssituation vor allem für Klein- und Schulkinder verbesserte. Das Höchstausmaß für Urlaub (das entspricht der Bewilligung zum Verlassen des Heims für mehr als 36 Stunden) betrug ab jenem Zeitpunkt sieben Wochen für Schulkinder. Gleichzeitig wurden weitere Regelungen für Ausgänge und Besuche getroffen.⁸⁹ Durch diesen Beschluss wurde eine Regelung aus dem Jahr 1964 ersetzt, die Urlaub bei Schulkindern nur für vier Wochen im Jahr vorgesehen hatte. Dies wurde den Wiener Kinderheimen im Erlassweg mitgeteilt und war zu beachten.

Erst in den 70er-Jahren sind auch eigene Heimleiterbesprechungen dokumentiert, in denen speziell auf die Situation in den Heimen eingegangen wurde. Nach Beendigung einer Sitzung im Juni 1976 referierte die Autorin der Studie „Verwaltete Kinder“ Frau Dr. Goessler-Leirer vor den Heimleitern und wurde diskutiert.⁹⁰

- In einer Sitzung der Heimdirektoren im November 1976 wurden ein Heimleiterseminar und ein Groupworkseminar angekündigt.⁹¹
- Im März 1977 wurde den Heimleitern das Modell der probeweisen Entlassung von Kindern und Jugendlichen präsentiert, „*das die Bestrebungen, die Reintegration von Kindern bzw. Jugendlichen*

rechtzeitig durchzuführen“ fördern sollte.⁹² In dieser Sitzung wurde auch eine Psychodramausbildung für Heimleiter und Erzieher angeboten.

- Am 11.5.1977 verfügte der Leiter der Magistratsabteilung 11 die „*gänzliche Stilllegung*“ des Heims auf dem Wilhelminenberg „*aus organisatorischen Gründen*“.⁹³

Inwieweit die reformatorischen Ansätze bei den Heimleiterinnen und Heimleitern im Allgemeinen ankamen, ist den Protokollen nicht zu entnehmen, auf das Heim auf dem Wilhelminenberg im Speziellen wird weiter unten eingegangen.

In jenen allgemeinen Besprechungen, die von 1946 an sehr gut dokumentiert sind, lag das Schwergewicht in den 50er- und 60er-Jahren im Wesentlichen auf Fragen des Kinderunterhalts, allenfalls auch auf Themen der Kostentragung bei Fremdunterbringung. Nur selten standen psychologische oder pädagogische Themata auf der Tagesordnung. Kinderheime standen nur sehr selten im Mittelpunkt der Erörterungen. Fragen der Kontrolle der Situation in den Heimen wurden praktisch überhaupt nicht erörtert. Das änderte sich im Lauf der 70er-Jahre, als auch eigene Heimleiterbesprechungen stattfanden. Hier rückten auch die Bedürfnisse der Kinder sukzessive in den Fokus; auch der Fortbildung der Bediensteten wurden zunehmend Augenmerk geschenkt. Nach wie vor wurde aber die Frage der Kontrolle in den Heimen nicht thematisiert. Das Heim auf dem Wilhelminenberg wurde in den zur Verfügung stehenden Protokollen ein einziges Mal erwähnt, als es um die Besichtigung durch Fürsorgerinnen ging. Das bedeutet aber nicht, dass es im Bereich des Magistrats der Stadt Wien nicht bekannt gewesen wäre, dass es im Kinderheim auf dem Wilhelminenberg Schwierigkeiten gab.

Die Aufsicht der MA 11 über das Heim am Wilhelminenberg

In den vorgefundenen Gesetzen und Verordnungen waren Vorschriften über regelmäßige Kontrollen nicht enthalten. Erlässe, die dies geregelt hätten – so es sie gab – sind nicht mehr erhalten. Allerdings wurde ein Konvolut von Beschwerden sowie anderen Unterlagen über Vorfälle am Wilhelminenberg zwischen 1967 und 1977 gefunden, die in der MA 11 bekannt waren und in einem Ordner⁹⁴ gesammelt wurden. Sehr häufig hatten die Meldungen der Heimdirektorin an die MA 11 Entweichungen von Mädchen zum Thema. Immer wieder wurden 12- bis 15-jährige Mädchen – häufig im 2. Bezirk – von der Polizei aufgegriffen und zum Wilhelminenberg zurückgebracht. Bei der Polizei gaben sie überwiegend an, von Aufsichtspersonen des Heims geschlagen worden zu sein.⁹⁵ In einem Fall rechtfertigte die Heimleiterin sich damit, dass die Mädchen – laut Auskunft eines Mitzöglings – das nur erfunden hätten, um entlassen zu werden.⁹⁶ In anderen – häufigen – Fällen beschwerten sich Eltern über die schlechte Behandlung von Kindern, immer wieder ist in den Beschwerden von Beschimpfungen, Ohrfeigen und Misshandlungen die Rede. In manchen Fällen wurden die Beschwerden von den Eltern selbst, immer wieder auch über die Bezirksjugendämter an die Magistratsabteilung 11 gerichtet, in zwei dokumentierten Fällen an die Stadträtin Jakobi⁹⁷ direkt (siehe auch Kapitel: Politische Verantwortung) Die Heimleitung rechtfertigte sich im Regelfall damit, dass allfällige „Ohrfeigen“ („echte Misshandlungen“ wurden immer in Abrede gestellt) lediglich Reaktionen der Erzieherinnen auf aggressives Fehlverhalten der Mädchen gewesen seien⁹⁸, führte aber auch aus, die Erzieherinnen regelmäßig darauf aufmerksam zu machen, dass Schläge untersagt seien. Einen Suizidversuch mit Tabletten erklärte die Heimdirektorin damit, dass zwei Mädchen, deren

Entweichungsversuch schief gegangen sei, für die Erzieherin vorgesehene Tabletten selbst genommen hätten⁹⁹. Das hätten andere Mädchen berichtet. Die Mädchen wurden gerettet.¹⁰⁰ Tatsächlich ist auch ein Vorfall dokumentiert, in dem Mädchen einem anderen Mitzögling – jenes Mädchen wollte nicht auf Skikurs mitfahren – den Arm brachen.¹⁰¹ Oft ist nicht dokumentiert, inwieweit auch die Kinder und Jugendlichen befragt wurden, immer wieder kam es vor, dass die Vorwürfe von den Eltern wieder zurückgezogen wurden. Daneben gab es Beschwerden von Erzieherinnen gegen Heimdirektorin P2 beim Leiter der MA 11, wonach jene u.a. zur Besprechung von pädagogischen Anliegen nicht bereit sei¹⁰². Eine Zeugin, in den Jahren 1966 bis 1980 Fürsorgerin in der Wiener Kinderübernahmestelle, erinnert sich allerdings an den schwierigen Umgang mit der Jugendamtsleitung. Während Sozialarbeiterinnen, die damals versucht hätten, ihre Klienten zu stärken, und gegen Missstände im Heim aufgetreten seien, seitens des Leiters der MA 11 OSR Dr. Prohaska als „Feinde“ angesehen worden seien, wäre er ein „Freund“ der Erzieher gewesen.¹⁰³ Auch gab es Spannungen zwischen Lehrkörper in der Schule und der Heimdirektorin, die diese auch der MA 11 zur Kenntnis brachte. Schließlich hielt im Jahr 1971 Dr. Prohaska eine Besprechung mit Journalisten im Beisein zweier ehemaliger Erzieherinnen ab, die schwere Vorwürfe gegen das Heim am Wilhelminenberg erhoben hatten. Die Vertreter der Presse bemerkten allgemein, dass sie nicht beabsichtigten, „eine zersetzende Kritik auszuüben“¹⁰⁴, sondern „in den einzelnen Heimen zu einer Verbesserung der Situation beitragen wollten“: In vielen Fällen ist allerdings nicht erkennbar, wie die MA 11 Dezernat VI reagierte, weil die Reaktionen – so es sie gab – nur in Einzelfällen dokumentiert sind. In einem Fall antwortete der zuständige Beamte im Dezernat VI z.B. einem Jugendamtsleiter und wies die Beschwerde einer Großmutter als ungerechtfertigt zurück, aber: „Wir sind gerade an solchen ‚Beschwerden‘ sehr interessiert, weil sie uns helfen, das Gleichgewicht im Kinde, das durch das ambivalente Verhalten von Angehörigen oft recht gestört ist, langsam wieder in Ordnung zu bringen.“^{104a}

Insgesamt könnte man aus diesem Ordner eine Überforderung der Heimdirektorin mit ihrer Leitungsfunktion ablesen.

In jenem Ordner, aber auch in weiteren Unterlagen ist der sexuelle Missbrauch von Kindern und Jugendlichen im Heim nie ein Thema.

In Kenntnis all jener Beschwerden ist nicht nachvollziehbar, wieso noch im Jänner 1976 schließlich die Heimdirektorin für eine außertourliche Stufenvorrückung (Gehaltserhöhung) vorgeschlagen wurde. Die zuständige Beamtin im Dezernat VI begründete u.a. wie folgt: Direktorin P2 „ist sehr umsichtig, stets aktiv und äußerst engagiert“ und „kann derart als Vorbild bezeichnet werden“.^{104b}

Im Rahmen einer Heimkommissionssitzung kam im März 1973 auch das Gespräch auf das Heim am Wilhelminenberg. Ein – nicht unterzeichneter – Auszug aus dem Protokoll¹⁰⁵ hält „innerbetriebliche Schwierigkeiten“ fest, dass zu klären sei, „wieso das Heim zur Zeit überfordert sei und was es überfordere“. Mit dem Problem müsse man sich befassen, „nicht weil die Direktorin schlecht wäre, oder das Personal schlecht wäre, (...)“. Eine Vorbesprechung am Wilhelminenberg sollte abgehalten werden. Der Leiter der MA 11 Dr. Prohaska hielt fest, dass das Problem Wilhelminenberg bereits alt sei und dass man alle Jahre mindestens einmal damit befasst sei. Es läge an der Art der Mädchen, die dort untergebracht würden. Diese Probleme kämen auf alle zu, es gebe keine generelle Lösung und keine Zukunftsstrategie, mit den bisher bekannten Möglichkeiten gehe es nicht.

„Das sage er nicht zur Entschuldigung der P2, vielleicht hätte das wer eleganter gelöst oder sich aus der Affäre zu ziehen versucht.“ Aber man müsse neue Hilfsangebote stellen. (Ob hier die Rede von einem speziellen Fehlverhalten der Direktorin P2 war, ist nicht bekannt.) „Eine Kommission solle feststellen, ob das Problem bei der Art der Mädchen läge oder der im Heim angewendete Führungsstil nicht geeignet sei.“ Der Leiter des Dezernats VII (zuständig für psychologische Begutachtung) richtete ein Schreiben an den Abteilungsleiter der MA 11 Dr. Prohaska¹⁰⁶. Thema waren „Verhaltensabweichungen bei Schulkindern“, die sich „gegenüber den derzeitigen erzieherischen Möglichkeiten eines Schulkinderheims resistent erwiesen“. Spezialheime stünden kaum zur Verfügung, es bleibe daher realiter nichts anderes möglich, als sich die derzeit mangelnde Hilfsmöglichkeit einzugestehen und auch ein Team von Spezialisten die „relative Heimunfähigkeit“ feststellen zu lassen.

Gleichzeitig schlug er „zur Erhöhung des Erziehungspotentials betriebsklimatische Verbesserungen“ sowie weitere Verbesserungen bei psychologischer und psychiatrischer Betreuung, Schulung des Heimpersonals sowie räumliche Veränderungen vor¹⁰⁷.

Als Sofortprogramm schlug er u.a. die Festlegung eines Betreuungsprogramms und eine Erhöhung der Frequenz der Heimbefuche vor, weiters die Erarbeitung von Richtlinien hinsichtlich des Erziehungsprogramms, konkreter Ziele sowie von Möglichkeiten einer Erfolgskontrolle. Schließlich sollte die Koedukationsgruppe in das Heim und in die Heimbetreuung besser integriert werden. Schließlich vertrat das Dezernat VII die Auffassung, man müsse eingestehen, dass es nicht heimfähige unerziehbare Kinder gebe, konnte aber keine Lösung für die Frage schulpflichtiger Kinder anbieten. Gewünscht wurden bessere Therapiemöglichkeiten. Neben anderen Überlegungen schlug das Dezernat VII schließlich am 10.4.1973 in einem Schreiben an das Dezernat VI die Einrichtung einer speziellen Gruppe für extrem erziehungsproblematische ältere Schulkinder im Übergangsheim Rochusgasse mit etwa 12 Mädchen vor, die als Hauptziel die „Führbarkeit der Mädchen im Normalheim“ haben sollte. Ein junger Facharzt für Psychiatrie, Dr. P32, sollte dort gemeinsam mit Dr. P26 tätig sein¹⁰⁸.

Am 18.5.1973 fand im Heim am Wilhelminenberg eine Besprechung mit Dr. P33, der Heimdirektorin P2, der Psychologin Dr. Z10 sowie einer Fürsorgerin statt. Ergebnis sollte eine Intensivierung der psychologischen Betreuung sein, auch ein engerer Kontakt zwischen Heimpsychologen und Erziehern, aber auch Aussprachen der Psychologen mit einzelnen Kindern oder Jugendlichen ohne Aufzeichnungen¹⁰⁹. Festzuhalten ist aber, dass außer in ganz seltenen Ansätzen kaum die Frage problematisiert wurde, ob die Entweichungen nicht mit der rigiden, die Menschenwürde verletzenden Führung des Heims in Verbindung zu bringen waren.

Der damals junge Psychiater erinnert sich, dass er damals schon wusste, dass der Wilhelminenberg einen schlechten Ruf hatte, dass die Kinder Angst davor hatten, dorthin oder nach Graz zu kommen. Es sei ihm auch schon damals bekannt gewesen, dass Schläge am Wilhelminenberg an der Tagesordnung waren, auch mit Seilen, Ledergürteln, ebenso mit nassen Handtüchern, um keine Verletzungsspuren zu hinterlassen. Beschimpfungen wegen Nasenblutens nach Ohrfeigen seien ebenso üblich gewesen wie das Schlagen mit den nassen Leintüchern, wenn man aus Angst eingenässt hatte. Auch die ständigen Entweichungen seien als Problem bekannt gewesen. Das Übergangsheim Rochusgasse sei der Versuch einer Antwort auf die Schwierigkeiten gewesen. Er habe wegen der ihm bekannt gewordenen Vorkommnisse bei Dr. Spiel Supervision belegt, sich aber gleichzeitig überlegt, wohin das

führen könnte und wo die Gefahren, die Fallstricke für ihn als jungen Therapeuten lägen. Die Mädchen hätten ihm Vertrauen geschenkt. *„Ich habe mich persönlich gefreut. Ich habe dafür extra bei Spiel Supervision genommen, weil ich mir gedacht habe, vielleicht habe ich wirklich ein Talent, aber wohin kann das alles führen, wo sind die Gefahren, die Fallstricke für mich als relativ jungen Therapeuten.“*¹¹⁰

Er habe aber seine Arbeit immer ernst genommen. Der Psychiater ist sicher, dass man diese Situation am Wilhelminenberg in der MA 11 gekannt habe. Er meint auch, dass man die Situation hätte verbessern können: *„Auf jeden Fall. Da war weiterhin die Nazi-Mentalität.“*^{110a} Allerdings sei nichts weitergegangen, obwohl er selber, P34 und Prohaska sich eingesetzt hätten, allerdings sei Prohaska nicht mutig genug gewesen, der habe sich den großen Wurf nicht getraut, PM2 sei in der Hierarchie zu niedrig gewesen und von der Politik sei nichts zu erwarten gewesen. Er habe mit Stadträtin Gertrude Fröhlich-Sandner schon Kontakt gehabt, aber sie sei nicht stark genug verankert gewesen, um etwas zu bewirken. Es habe engagierte Geister gegeben, aber die seien in der Hierarchie nicht hochgekommen. Und so änderte sich an den Zuständen auf dem Wilhelminenberg bis zur endgültigen Schließung wenig.

Insgesamt änderte sich im Zuge der von OSR Prohaska mitgetragenen Heimreform – auch über Initiative jüngerer Psychiater an der Universitätsklinik Spiel, darunter Dr. P32 und Dr. P35 – der Zugang zu den jungen Mädchen, was auch langsam eine Änderung in der Befundungs- und Begutachtungspraxis in Gang setzte.

6.3 Politische Verantwortung

a) Politische Verantwortung des Stadtrats bzw. der Stadträtin als oberstes Organ der Stadtregierung in Agenden der Heimerziehung

Für die Zeit vor 1959 gibt es keine Aufzeichnungen über die Kenntnis eines Politikers von der Situation in den Wiener Kinderheimen. Nach 1959 ist die Aktenlage etwas fundierter, nachdem sich im Nachlass von Stadträtin Maria Jacobi, die das Ressort Wohlfahrtswesen 1959 von Karl Honay übernommen hatte, etliche Dokumente über die Zustände in den Heimen fanden. Die dokumentierten Revisionsberichte und Beschwerden über Misshandlungen betreffen größtenteils andere Heime, die Aktenlage bezüglich des Kinderheims Wilhelminenberg ist hier – wie auch in anderen Bereichen – äußerst dürftig. Es fanden sich in den Schachteln des Nachlasses u.a. Beschwerden über Misshandlungen im Kinderheim Hohe Warte in den Sechziger- und Anfang der Siebziger-Jahre, sodass man davon ausgehen kann, dass die Stadträtin über die Zustände in den Heimen gut informiert war oder gut informiert hätte sein müssen.

Die Vorwürfe betreffen einige Erzieher, die zuvor am Wilhelminenberg tätig gewesen waren. Genannt werden die Erzieher E15, E54 und E12.¹¹¹(Anm. siehe Kapitel 3.4.) So beschwerten sich die Eltern zweier Kinder 1966 über Misshandlungen durch den ursprünglich am Wilhelminenberg tätig gewesen und 1962 in das Kinderheim Hohe Warte versetzten Erzieher E15. Nachdem die Kinder durch die Heimleitung befragt wurden und Konsequenzen befürchten mussten, nahmen sie oftmals – wie auch in

diesem Fall – ihre ursprünglichen Aussagen zurück. Bei der Befragung der Buben durch Direktor P37 relativierten sie:

„Der Herr E15 hat mich nie getreten. Spitze Schuhe hat er gar keine. Ich habe meiner Mutter zu Weihnachten nur erzählt, dass mir E15 nur auf den Arm geschlagen hat, als ich im Schlafrum gesprochen habe.“¹¹²

Im Regelfall wurde den Erziehern und schließlich den Ausführungen der Heimleitung geglaubt. Auch wiederholte Misshandlungsvorwürfe brachten keine heute aktenkundigen Nachteile für die Erzieher mit sich.

Ein nur mit dem Vornamen unterzeichneter Brief aus dem Jahr 1968 an den Amtsführenden Stadtrat in der Gonzagagasse 23 (vermutlich Otto Glück) dokumentiert Folgendes:

„Erlaube mir auf die Zustände am Schloß Wilhelminenberg hinzuweisen, bevor dieser Vorfall durch Eingabe an die Redaktion einer Tageszeitung an die Öffentlichkeit dringt und die dortigen Zustände ans Tageslicht bringt. Folgender Vorfall trug sich zu: Die Kinder kamen am 18. Februar vom Ausgang zurück, gingen dann schlafen und wurden dann mit der Begründung nachts aus den Betten geholt, weil angeblich im Dienstzimmer 1 Paket Zigaretten fehlte. Die Kinder mussten sehr lange auf dem Steinboden am Gang knien, inzwischen durchsuchte man durch Herauswerfen aller Sachen die Kästen und auch das Bettzeug wurde auseinander gerissen, sodaß sich die Kinder die Betten frisch machen mußten. Sie wurden dadurch ihres Schlafes beraubt, und nicht selten soll es gerade in diesem Heim vorkommen, daß Heiminsassinen auf und davon laufen wollen. (...) Mir kam dieser Vorfall zu Ohren (...) sah ich mich veranlasst, diese Eingabe an Ihr Dezernat zu richten. Hochachtungsvoll, Klaus)“¹¹³

Es kam auch vor, dass sich Verwandte von misshandelten Kindern mit Beschwerden an Politiker wandten. So schrieb 1971 die Tante eines Heimkinds direkt an die zuständige Stadträtin Maria Jacobi:

„Margit bekam von der P2 Schläge und als ich zu Besuch kam, sagte mir die Direktorin noch ins Gesicht, sie habe Margit wie einen Bären geschlagen. (...) Ich bitte Sie mir zu helfen. (...) Ich will endlich, dass meine Nichte ein nettes Zuhause hat und besonders die Liebe die sie braucht, die man ihr nie im Heim schenken kann.“¹¹⁴

Der Brief wurde an das Dezernat 2 der MA 11 weiter geleitet. Die Direktorin rechtfertigte sich, indem sie aussagte, das Kind sei geschlagen worden, weil es die Krankenschwester in der Krankenstation überfallen habe. In ihrer Verteidigung behauptete P2, das Mädchen sei schwierig und gemeinschaftsunfähig. Sie bezog sich auf ein Gutachten des Psychologen P25, der einige Monate vorher vermerkt hatte „proviziert, um allenfalls als unerziehbar entlassen zu werden“¹¹⁵. Als die Zeugin beim Interview im Jahr 2012 auf diesen Vorfall angesprochen wurde meinte sie:

„Wäre das ein Wunder, wenn einmal ein Kind sich wehrt? Ich war einmal grün und blau geschlagen, da hatte ich Besuch von meiner Tante und danach wird sie die Anzeige gemacht haben. Die müssen sich ja irgendwie rechtfertigen, die waren ja schrecklich.“¹¹⁶

Nicht zur Sprache kam in der damaligen Korrespondenz, dass die Zeugin – wie sie sich heute erinnert – in der Krankenstation während ihres dreiwöchigen Aufenthaltes mehrmals missbraucht worden war.¹¹⁷ (Anm. siehe Kapitel 6.5.)

Obwohl nicht zufriedenstellend aktenkundig, ist manchen Schreiben von Angehörigen der Heimkinder zu entnehmen, dass sie sich „an höherer Stelle“ beklagt hätten. Ein Adoptivvater eines Mädchens schrieb an die Heimleiterin P2:

„Frau Direktor, ich habe 6 Briefe in der Hand. Was die E. dem G. schreibt. (Anm. Bruder) Ich habe die Briefe meinem Anwalt gegeben, damit das ins Bundeskanzleramt kommt. Bitte Frau Direktor, ich war mit den Briefen im Jugendgerichtshof und habe die Zustände vom Wilhelminenberg lesen lassen, damit der Richter sieht, wie es im Heim aussieht.“¹¹⁸

Es ist anzunehmen, dass immer wieder Schreiben dieser Art von aufmerksamen Angehörigen oder auch empörten Augenzeugen auf den Schreibtischen von Politikern landeten. Ein Beispiel berichtet eine Rechtsanwältin, die in den 80er-Jahren – also nach Schließung des Heims – im Wege der Verfahrenshilfe einen Untersuchungshäftling zu betreuen hatte. Jener hatte ihr gegenüber die Verhältnisse in der U-Haft als „paradiesisch“ bezeichnet, weil er weder geschlagen noch gezwungen werde, Abfälle zu essen. In weiterer Folge habe er über menschenunwürdige Zustände im Heim am Wilhelminenberg erzählt, wo er einige Jahre verbracht hatte. Obwohl nicht mehr in Kontakt mit dem Heim, habe er verängstigt gewirkt. Als sich der Rechtsanwältin eine Gelegenheit geboten habe, Bürgermeister Zilk darauf anzusprechen, habe dieser sehr schroff reagiert. Die Rechtsanwältin sei überrascht gewesen, weil dies untypisch für den „dynamischen und hilfsbereiten Politiker, als den sie ihn kennengelernt habe“, gewesen sei.¹¹⁹

Keine Aussagen und keine schriftlichen Belege gibt es, wonach politisch Verantwortliche von sexuellem Missbrauch oder gar organisiertem Missbrauch an Kindern oder Jugendlichen im Heim am Wilhelminenberg gewusst hätten und darauf nicht reagiert hätten. In einem Stadträtin Maria Jacobi bekanntgewordenen Missbrauchsfall wurde der Erzieher des Kinderheims Hohe Warte umgehend seines Arbeitsplatzes verwiesen und der Vorfall der Staatsanwaltschaft gemeldet. Dies bestätigt auch die Aussage eines ehemaligen Heimkinds, wonach ein sexuell übergriffiger Erzieher aufgrund seiner Angaben suspendiert worden sei und später Suizid begangen habe.¹²⁰

Spätestens Anfang der Siebziger-Jahre muss den politisch Verantwortlichen in der Stadtregierung aber klar gewesen sein, dass die Zustände in den Wiener Kinderheimen untragbar waren. Nicht nur der Eggenburger Doppelmord, sondern auch zahlreiche Medienberichte und die „Befreit-die-Heime-Bewegung“ hatten die Öffentlichkeit über die Problematik von Gewalt und autoritärer Erziehung in den Heimen hinlänglich informiert (siehe Kapitel Medien). Dies war mit ein Anlass, eine Heimenquete abzuhalten und daran anschließend die Heimkommission einzurichten (siehe Exkurs), die zur Reform der Unterbringung von Kindern in Heimen beriet. Stadträtin Jakobi präsentierte das Ergebnis in einer Pressekonferenz. Die anderen politischen Parteien griffen das Thema der Situation von Kindern in Heimen nicht auf.

Im Kinderheim Schloss Wilhelminenberg dürfte sich allerdings nicht allzu viel geändert haben: Im Jahr 1973 – also bereits nach der Heimenquete – wendeten sich drei Sonderschullehrer der Sondererziehungsschule Savoyenstraße für verhaltensgestörte Kinder Schloss Wilhelminenberg an ihren Vorgesetzten, aber auch an – die für Heimunterbringung nicht zuständigen – Unterrichtsminister Sinowatz und Staatssekretärin für Familienpolitik und Frauenfragen Elfriede Karl. Neben verschiedenen Missständen, die sie beklagten, führten sie aus: *„... Nach unserer Erfahrung als Lehrer spricht der Großteil der Mädchen auf Verständnisbereitschaft an. Leider gleicht diese Anstalt eher einem Frauengefängnis, in wel-*

chem die Mädchen die Hoffnung auf ein normales Leben verlieren und in ihrer Verzweiflung immer wieder aus dem Heim ausbrechen.“¹²¹ Sie führten dies auf die sehr negative Grundhaltung mancher Betreuungspersonen diesen Mädchen gegenüber zurück. Unter anderem regten sie eine Spezialausbildung des Erziehungspersonals an ebenso wie tätige Mitarbeit von Psychotherapeuten bei der Neuaufnahme von Zöglingen. Auch zur Heimordnung erstatteten die engagierten Lehrer Vorschläge: Nachdem die den Mädchen zur Verfügung gestellte Heimkleidung nicht annähernd den damaligen Standards entspreche, stellten *„die geringschätzigen Blicke bei Lehrausgängen eine ständige Verletzung der Menschenwürde dar, die jedes Selbstwertgefühl unterbinde und Aggressionen hervorrufe“*¹²².

Ob die Politik reagierte, ist nicht bekannt. Der Stadtschulrat für Wien zeigte sich hinsichtlich der Vorgangsweise ablehnend, hinsichtlich der Vorschläge aber verständnisvoll und leitete das Schreiben an den Leiter der MA 11 weiter. Auf dem Schreiben sind einige zustimmende handschriftliche Kommentare – so z.B. zur Verbesserung der Kleidung – erkenntlich, nicht aber, wer diese verfasste. Ob es dann tatsächlich Konsequenzen auf Beamtenebene gab, ist nicht bekannt.

1973 übernahm die Stadträtin für Kultur, Schulverwaltung und Sport, Gertrude Fröhlich-Sandner, im Wesentlichen die Agenden von Maria Jacobi. In ihrem der Kommission zugänglichen Nachlass im Wiener Stadt- und Landesarchiv wurden nur wenige Beschwerden über Missstände in Kinderheimen gefunden. Etwaige Korrespondenzen betrafen den „Lindenhof“ (Anm. vormals „Heim Eggenburg“) sowie Quälereien durch Erzieher und Misshandlungsvorwürfe im Kinderheim Hohe Warte und in der Stadt des Kindes, die 1974 eröffnet worden war. Stadträtin Fröhlich-Sandner wird von einigen Menschen, die mit ihr zu tun hatten, als interessiert beschrieben: Ein Erzieher berichtet: *„Ich war bei Jacobi zweimal geladen worden, sie hat nur unsere langen Haare beanstandet, dass man so nicht Erzieher sein kann, eigentlich hat Sandner am meisten gemacht für die Heimerziehung. (I: Jacobi oder Sandner wussten auch über Missstände Bescheid?) „Ja, ich glaube schon, durch die Gespräche, wir hatten ja in der Jacobi-Zeit auch einen Mord in Eggenburg, da sind ja zwei Kinder umgebracht worden von zwei anderen Kindern, die sind niemandem abgegangen, weil die Entweichergruppe so groß war.“ (I: Wurden Sie jemals befragt bei Jacobi, oder sind Experten eingeladen worden?) „Bei Sandner hat es schon Gespräche gegeben.“*^{122a}

Ob die zuständigen Stadträtinnen in den 70er-Jahren über die konkrete, in der MA 11 bekannte Situation im Heim am Wilhelminenberg informiert waren, ist den Akten nicht zu entnehmen. Allerdings erscheint es kaum vorstellbar, dass – im Zusammenhang einerseits mit den medialen Vorwürfen, andererseits mit Heimenquete und Heimkommission – der Leiter der MA 11 die Stadträtin Jacobi und später Fröhlich-Sandner nicht auf dem Laufenden gehalten hätte.

Die für Personalagenden zuständige MA 2 unterstand dem Stadtrat für Personal. In den heute erhaltenen Personalakten der MA 2 bzw. der MA 8 sind in den mit dem Wilhelminenberg in Zusammenhang stehenden Akten nur wenige Hinweise darauf zu finden, dass die politisch Verantwortlichen auf Personalfragen im Zusammenhang mit Beschäftigten am Wilhelminenberg Einfluss genommen hätten. Ein besonders problematischer Fall ist allerdings dokumentiert: Bei einem durch seine NS-Vergangenheit schwer belasteten Erzieher in Eggenburg, der später von 1970 bis 1977 als Verwaltungsbeamter im Kinderheim Wilhelminenberg tätig war, zögerte die MA 2, ihn zu pragmatisieren. Erst die persönliche Anweisung des Stadtrats für Personal, Hans Bock, setzte dies durch (Anm.: siehe Kapitel 4, „Personal“).¹²³ Die Kommission musste auch in einigen Fällen feststellen, dass Erzieher, denen Misshandlungen von Heimkindern vorge-

worfen wurden, keine dienstrechtlichen Folgen oder etwa Disziplinarverfahren zu fürchten hatten. Die Erzieher wurden nach Bekanntwerden von Misshandlungen manchmal über Jahrzehnte bis zur Pensionierung in ihrer Funktion belassen, einige wurden mit besonderem Dank des jeweiligen Bürgermeisters in den Ruhestand versetzt. Es ist den vorhandenen Akten nicht zu entnehmen, dass dies auf politische Intervention hin erfolgt wäre. In manchen Konvoluten sind Korrespondenzen zwischen MA 11 und MA 2 ersichtlich, die einen politischen Einfluss allerdings zumindest denkbar erscheinen lassen. Nicht wenige der von Beschwerden betroffenen Erzieher (Anm.: siehe Kapitel 5.1) waren gewerkschaftlich aktiv, was auf Nähe zur Politik schließen lässt. Diese Einschätzung wird durch ein Schreiben des damaligen Landtagspräsidenten Bruno Marek an Stadträtin Maria Jakobi unterstützt, in welchem Marek aus politischen Gründen gegen die Versetzung einer – gewerkschaftlich aktiven – Fürsorgerin in einen anderen Bezirk interveniert. Ob Stadträtin Jakobi diesem Ersuchen Folge leistete, ist nicht bekannt, allein das Schreiben lässt aber auf gewisse Gebräuche schließen. Durch die wenig konsequente Haltung der verantwortlichen Beamtenschaft, der Disziplinarkommission wie auch der übergeordneten Stadträtin blieben Mitarbeiter, deren latente Gewalttätigkeit bekannt war, manchmal bis zur Reform 2000 als Sozialpädagogen tätig. Als oberstes Organ trifft die zuständigen Stadträte jedenfalls die politische Verantwortung für diesen Umgang mit problematischen Beamten und die daraus resultierenden Konsequenzen.

b) Verantwortung bei der politischen Gestaltung der Heimerziehung

Die jugendwohlfahrtspolitischen Initiativen aus den 50er- und 60er-Jahren sind als in Gesetze gegossene Politik im Kapitel Regelwerk näher dargestellt. Hier ist vor allem neben dem Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz 1955 die Heimverordnung zu nennen, die in Bezug auf Heime Standards setzte. Viele dort geregelte Verhaltensweisen blieben allerdings – zumindest im Heim am Wilhelminenberg – in weiten Bereichen Theorie. Die Situation dort wurde jenem Ideal nicht gerecht. Politische Initiativen, dies zu ändern und dem Regelwerk zum Durchbruch zu verhelfen, sind vor der Heimreform nicht überliefert. Zur Frage, inwieweit Kenntnis über die Nichtbeachtung der Anordnungen vorhanden war, sei auf die obigen Ausführungen verwiesen. Allerdings wussten die politisch Verantwortlichen ebenso wie die Öffentlichkeit spätestens in den 70er-Jahren um die Problematik der Zustände in Kinderheimen wie Biedermansdorf, Hohe Warte, Hütteldorf und auch im Kinderheim Wilhelminenberg Bescheid und wurden damit auch direkt konfrontiert. Allerdings zögerten sie, die entscheidenden Schritte für eine rasche Verbesserung des Zustands zu setzen. Für Strukturänderungen wurde allerdings eine Heimenquete initiiert, an die sich die Einsetzung einer Heimkommission anschloss. Diese sollte Reformen im Bereich der Heimerziehung auf den Weg bringen. Die Heimkommission schlug schließlich Strukturreformen vor und versuchte auch wichtige Reformen in Gang zu bringen (siehe Exkurs Heimenquete, Heimkommission und Karlsson-Bericht). Im Bereich der Verwaltung wurden Verbesserungen in Angriff genommen. Allerdings widmeten sich Wissenschaftler und Praktiker ebenso wenig wie die verantwortlichen Politiker dem Thema einer effizienten Kontrolle und es wurde unterlassen, sofortige Maßnahmen zur Behebung der bekannten Missstände vorzuschlagen. Die politisch Verantwortlichen reagierten auf die Empfehlungen der Heimkommission mit Strukturmaßnahmen. So wurden die Gruppen verkleinert, auch wurde die Stadt des Kindes gegründet, die nach modernen Kriterien geführt werden sollte. Im Jahr 1974 fasste der Gemeinderat einen Beschluss, indem er u.a. das Höchstaussmaß des Urlaubs für Heimkinder hinaufsetzte, nachdem die Heimkommission intensive Kontakte zur Umwelt und zur Primärgruppe für wichtig erachtet hatte. Mit derartigen schrittweisen Strukturverbesserungen

konnte zwar die Situation insgesamt verbessert werden, aber die Vernachlässigung der Kontrolle der Einhaltung der bestehenden Vorschriften wurde dadurch nicht aufgewogen. Es wäre umso wichtiger gewesen, Maßnahmen zu setzen, als – das musste allen klar sein – bestehende Strukturen ja nur langsam geändert wurden und beim Erziehungspersonal Kontinuität vorgegeben war. Die Fortschreibung der tatsächlichen Zustände wurde aber nicht nur von den Verantwortlichen hingenommen, auch die politische Opposition griff die in den Medien stattfindende Diskussion nicht auf und erzeugte keinerlei Druck in Richtung Verbesserung der Lebenssituation der Heimkinder. Eine Durchsicht der Protokolle der 70er-Jahre macht deutlich, dass – trotz der aufrüttelnden Berichterstattung in den Medien – weder Abgeordnete der ÖVP noch solche der FPÖ sich dem Problem widmeten und die Situation der Heimkinder thematisierten. Lediglich eine Rede der damaligen Abgeordneten zum Landtag Marilies Fleming zum Fürsorgewesen im Jahr 1975¹²⁴ ist dokumentiert, allerdings setzte sich auch diese nicht mit der aktuellen Situation der Kinder in den Wiener Heimen auseinander. Auch sonst sind keine politischen Initiativen der Oppositionsparteien in der Öffentlichkeit bekanntgeworden bzw. in Medien dokumentiert. All dies hatte mit zur Folge, dass die Studie der Autorinnen Rosemarie Fischer, Irma Goessler-Leirer, Claudia Halletz, „Verwaltete Kinder“ (heute als Karlsson-Bericht bekannt), im Jänner 1975 zu dem Ergebnis kam, dass nur ein geringer Prozentsatz der Wiener Kinderheime die neuen, moderneren Prinzipien der Heimerziehung umsetzte. Der Bericht wurde zur Kenntnis genommen, direkte Auswirkungen auf jene Heimleiter, die den Geist der Reform nicht umsetzten, sind nicht dokumentiert.

Exkurs: Enquete „Aktuelle Probleme der Heimerziehung“¹²⁵, Heimkommission und Studie „Verwaltete Kinder“

Im Juni 1972 fand im Wiener Rathaus eine Enquete mit ExpertInnen aus dem In- und Ausland zu den „Aktuellen Problemen der Heimerziehung“ statt. Wissenschaftlicher Leiter war Univ.-Prof. Dr. Walter Spiel. Auffallend die geschlechterspezifische Zusammensetzung der Heimkommission: unter den insgesamt 26 Wissenschaftlern war nur eine Frau zu finden. Ziel der mehrtägigen öffentlichen Tagung war eine Reform und eine Verbesserung der Situation in Wiens Heimen. Walter Prohaska, Leiter des Jugendamtes der Stadt Wien, formulierte in seinem Vorwort die Hintergründe dieser Veranstaltung:

„Die Heimerziehung stand in der letzten Zeit mehrfach im Blickfeld der Öffentlichkeit. An der sozialpädagogischen Arbeit in den Heimen wurde einerseits aufbauende, sachliche Kritik geübt, auf der anderen Seite aber durch verantwortungslose Polemik und durch unqualifizierte Angriffe gegen das Erziehungspersonal die sachliche Diskussion über Fragen der Heimerziehung außerordentlich erschwert ...“¹²⁶

Der wissenschaftliche Leiter Univ.-Prof. Dr. Walter Spiel führte in seiner Einführung in das Thema aus, dass Vorschläge, die auf Auflösung von Heimen hinzielten, romantischer Utopismus seien. Die Unterbringung von Kindern in Heimen werde auch in Zukunft notwendig sein. Allerdings:

„... die Tatsache, dass alle Einrichtungen der Gesellschaft im Laufe der Jahre die Tendenz zum Erstarren zeigen, dass Betriebsblindheit die Erkenntnis für notwendige Reformen verhindert, dass Managementgewohnheiten der Administration oft vor die Bedürfnisse des Individuums gestellt werden, das alles sind Tatsachen, denen zuwenig Rechnung getragen wird.“^{126a}

Die Verwendung des Wortes Utopismus war vom Vortragenden vermutlich an jene Aktivist*innen der Spartakus-Bewegung gerichtet, die versucht hatten, die Eröffnung zu verhindern, und die einzeln von der Rathauswache aus dem Saal getragen wurden.

Im Wesentlichen ging es bei der Tagung um folgende Fragen:

- Typisierung und Differenzierung von Heimen
- Diskussion über die innere Heimstruktur
- Probleme der Nachbetreuung
- Aus- und Weiterbildung von Erziehern
- Anzeigenpflicht
- Öffentlichkeitsarbeit

Univ.-Prof. Dr. Marian Heitger (Institut für Pädagogik an der Universität Wien) nimmt in seinem Referat zur Problematik der Bestrafung in Heimen Stellung. Einerseits stellt er klar fest: *„Strafe ist kein brauchbares Mittel der Heimerziehung“*¹²⁷, um wenig später zu relativieren: *„Zur Durchsetzung der Legalität, wenn alle dialogischen Argumente nicht fruchten, gewinnt Strafe ihr Recht. Strafe ist dabei aber – und dieser Unterschied ist zu beachten – nicht ein Mittel der Erziehung, sondern Mittel zur äußeren Aufrechterhaltung der Ordnung ...“*¹²⁸

An die Heimenquete schloss die „Wiener Heimkommission“¹²⁹ an. Diese Kommission stellte nach mehrmonatigen Beratungen eine Vielzahl von Notwendigkeiten dar und erhob Forderungen. Die Ergebnisse stellten keine Revolution dar, brachten aber doch eine Weiterentwicklung und eine Anzahl von reformatorischen Ansätzen. Die Kommission kam zum Ergebnis, dass Heime nach folgenden Kriterien differenziert werden müssen:

- nach Alter und Geschlecht
- nach Intelligenz
- nach psychischer Diagnose
- nach Bedarf
- Sonderanstalten für Intensivbetreuung
- Heim und Gruppengröße (*„Großheime des bisherigen Typs genügen in dieser Form nicht mehr den Anforderungen einer zeitgemäßen Pädagogik. (...) Auf Grund der Diskussion soll eine Gruppe in der Regel nicht weniger als 8 und nicht mehr als 15 Mitglieder – bei Jugendlichen 16 – umfassen, um sowohl die Polarisierung wie auch den Zerfall in Subgruppen zu vermeiden ...“*)¹³⁰
- und nach der Dauer des Heimaufenthaltes (*„Die Dauer des Aufenthaltes muß sich nach dem Fortschritt in der Gesamtentwicklung richten ...“*)¹³¹

Darüber kam die Kommission unter anderem zu folgenden Notwendigkeiten:

- Einbeziehung der Eltern in die Erziehungsarbeit
- Individuelle Besuchs- und Ausgangsregelung in Heimen
- Hebung der Eigenverantwortung des Zöglings
- Teamarbeit und Demokratisierung der Heimleitung und des Personals
- Öffnung der Heime, Abkehr vom Isolierungsprinzip (*„Eine geschlossene Unterbringung darf lediglich dem Zwecke der Ruhigstellung bzw. der Begutachtungsmöglichkeit dienen. Geschlossene Abteilungen [Korrekptions- oder Besinnungszellen] zum Zwecke der Besinnung oder Strafe sind abzulehnen ...“*)¹³²

- Psychotherapie in Heimen
- Änderung des Belohnungs- und Bestrafungssystems
- Modernisierung des Unterrichts
- Modernisierung der Freizeitbeschäftigung
- u.a.

Vor allem Fragen der Bestrafung wurden umfassende Beratungen gewidmet. Zusammengefasst kam man zu dem Schluss (auszugsweise): *„Strafe ist kein Mittel pädagogischer Führung und Beeinflussung, aber als ultima ratio manchmal nötig, um Terror und Ordnungslosigkeit oder die Nichtakzeptierung eines wohlgemeinten pädagogischen Dialogs zu verhindern. Sie muss daher unmittelbar erfolgen und von begrenzter Dauer sein, sie darf die Beziehung zwischen Erzieher und Zögling nicht für alle Zeit versperren.“*^{132a}

Über die Ergebnisse der Kommission wurde auch medial ausführlich berichtet. „Die Presse“ (15. Juni 1972, S 4) berichtete ausführlich: „Moderne Heimerziehung ohne Emotion“, Wissenschaftlicher Bericht fertig gestellt – „Politiker haben nun das Wort“. Die „Arbeiterzeitung“ (15. Juni 1972) titelt die „Soziale Wärme in den Heimen“. Auch die „Volksstimme“ (15. Juni 1972, S 5) berichtet: „Erziehungsheime: Es gibt zwar viele Vorschläge, aber keine wirkliche Reform.“ Die „Volksstimme“ kommt zum Schluss: *„... So begrüßenswert eine Reihe der darin enthaltenen Vorschläge auch sein mag, eine Änderung der Struktur in den Heimen beinhalten auch sie nicht. Man spricht darin zwar von modernen Erziehungsmethoden, größerer Demokratisierung, wie weit und wann man diese Vorschläge tatsächlich verwirklichen wird, ließ man dahingestellt, ja man versucht zum Teil einfach, den Schwarzen Peter weiterzugeben, und meint: ‚Die Verwirklichung dieser Vorschläge liegt bei den Politikern‘.“*

Kein Augenmerk wurde einer raschen Lösung der aktuellen Probleme geschenkt. In der theoretisch anspruchsvollen Diskussion wurden – soweit aus den Unterlagen nachvollziehbar – keine neuen Kontrollmechanismen in den bestehenden Heimen angedacht. Die veröffentlichten Ergebnisse lassen den Eindruck entstehen, dass die Wissenschaftler davon ausgingen, dass mit den geforderten Organisationsreformen – und geeigneter Fortbildung für die Erzieher – die bekannten Probleme alleine gelöst werden könnten. Tatsächlich wurden in weiterer Folge Versuchsgruppen und Experimentalgruppen eingerichtet, im Großteil der Kinderheime änderte sich im Augenblick nichts oder sehr wenig.

Im Jahr 1972 ersuchte Dr. Irmtraut Goessler, damals Leiterin der sozialpädagogischen Grundlagenforschung der MA 11 (später Dr. Irmtraut Karlsson) einen deutschen Kollegen um Unterstützung, weil sie eine Untersuchung über die Disfunktionalität der Heimerziehung plante.¹³³

Die Studie wurde von einem Autorinnenteam in den darauf folgenden Jahren erstellt. Zu diesem Zweck suchten die Verfasserinnen die Heime auf und versuchten auch vor Ort Erkenntnisse zu gewinnen, allerdings merkten sie in der Einleitung an, dass dadurch, dass sie offiziellen Zugang zu den Heimen hatten und nur kurze Zeit für Beobachtungen zur Verfügung hatten, bei vielen Situationen nicht geklärt werden konnte, *„wie sehr sie der täglichen Realität entsprechen oder nur für unseren Besuch ‚gestellt‘ waren“*¹³⁴. Der Endbericht ist mit Jänner 1975 datiert. In diesem Befund halten die Autorinnen fest, dass drei Jahre nach Formulierung der Forderungen von den untersuchten

36 Heimen lediglich 11 Heime – mit 34,5% der in Wien in einem Heim befindlichen Zöglinge – ihrer Arbeit die von der Heimkommission empfohlenen Ziele zugrunde legten. Bei den anderen Heimleitungen bestünden die Zielvorstellungen der Heimleiter in reiner Anpassung unter starkem Leistungsdruck bzw. in Verwahrung und Resignation.

Nachdem die Heime nicht einzeln dargestellt, sondern nur typisiert wurden, sind einzelne gewonnene Erkenntnisse dem Heim am Wilhelminenberg nicht ohne weiteres zuzuordnen. Die Studie weist allerdings eine Typisierung der Heime nach einem „Isolations-Index“ aus. Dieser wurde insbesondere aus Fragen, die sich auf die Möglichkeit des Kontakts zu Familie, Freunden und dergleichen bezogen, gebildet. Und ausgehend davon konstatiert die Studie, dass Heime, die diese Kontakte stark unterbinden, auch in anderen Dimensionen restriktiver seien:

„Das beginnt bei der Einteilung der Räumlichkeiten. Restriktive Heime haben große Schlafsäle, die tagsüber abgeschlossen sind und nicht benützbar sind. In diesen Heimen sind auch Gruppenräume wie Waschräume meist abgeschlossen. Die Zöglinge haben weniger Zugang zu eigenen Kleidern und weniger Möglichkeit zur Aufbewahrung eigener Lebensmittel. (...) Die Insassen dürfen weniger oft über Taschengeld frei verfügen, der Tagesablauf, vor allem die Essenssituation, ist mehr normiert. (...)“

Konstatiert wurde zuletzt, dass 41% der Heime dem Modell der „totalen Institution“ nahekämen und damit die von der Heimkommission erhobene Forderung der Erziehung zum „mündigen Bürger“ nicht leisten könnten.

Nach den zugrunde gelegten Kriterien kann kein Zweifel daran bestehen, dass das Heim am Wilhelminenberg zu jenen 41% der Heime zu rechnen war.

Manfred Jochum, ein Teilnehmer an der Heimkommission 1971, hatte dazu in einem Vortrag 1991¹³⁵ die Erklärung, dass den organisatorischen Verbesserungen die pädagogischen Prozesse nicht in demselben Tempo gefolgt seien, weil diese ja „selten sinnvoll von oben“ verordnet werden könnten, sondern über „Kopf und Bauch“ verarbeitet und verinnerlicht werden müssten. „Die Pädagogik leidet ganz generell an einem nachhinkenden Bewusstsein. (...) manches, was damals verlangt wurde, war tatsächlich vom „Zeitgeist“ her unbequem, stellte ‚gewachsene Strukturen‘ und die angeblich ‚langjährig bewährten Modelle‘ radikal in Frage.“

Eben dieses im Nachhinein konstatierte Beharrungsvermögen wurde in den 70er-Jahren von den verantwortlichen Politikern, Wissenschaftlern und Beamten trotz der häufigen Berichterstattung unterschätzt oder nicht ausreichend ernstgenommen.

6.4. Das Kinderheim am Wilhelminenberg im Spiegel der Medien

1940er- und 1950er-Jahre: Die Jahrzehnte der „Problemkinder“

Aus den 1940er- und 1950er-Jahren gibt es nur wenige Berichte über den Alltag in den Erziehungsheimen in den heimischen Medien. Artikel über Kinder und Jugendliche aus Erziehungsheimen finden sich in diesem Zeitraum meist auf den Gerichtsseiten und schildern die Betroffenen als „Problemkinder“. Buben werden mit dem Etikett „kriminell“ versehen, die Mädchen in die Nähe der Prostitution gerückt. So beispielsweise der Prozess gegen drei Jugendliche, die am 8. Juli 1955 vom Gericht wegen „Entführung“ verurteilt werden. Die Jugendlichen hatten der 12-jährigen B., die aus dem Erziehungsheim Schloss Wilhelminenberg geflüchtet war, Unterkunft gegeben. Die „Arbeiter Zeitung“ vom 9. Juli 1955 berichtet unter dem Titel „B. läuft immer davon“¹³⁶ ohne auf die nähere Situation, die Probleme des Mädchens und die Hintergründe der Flucht einzugehen. Darüber hinaus wird die Berichterstattung mit dem Kommentar versehen: „B., die wesentlich älter aussieht, als sie ist.“¹³⁷ Damit wird dem 12-jährigen Mädchen indirekt die Verführung der Jugendlichen unterstellt.

Am 12. Oktober 1962 fand am Wiener Landesgericht ein Strafverfahren gegen eine 29-jährige Erzieherin des Kinderheims Schloss Wilhelminenberg statt. Ihr wurde vorgeworfen, das eigene Kind nach der Geburt im Sanatorium Hera getötet zu haben. (Nicht richtig ist demnach die von einem Zeitzeugen wiedergegebene Erinnerung, wonach die Tötung des Kindes im Heim am Wilhelminenberg erfolgt sei.¹³⁸) Im Zuge des Prozesses stellte sich heraus, dass der Vater des unehelichen Kindes zu dieser Zeit als Erziehungsleiter im Erziehungsheim Wilhelminenberg arbeitete. Die Erzieherin hatte das Baby zerstückelt und Teile davon in der Toilette entsorgt. Während die Frau sich zu einem „verbotenen Eingriff“ bekannte, verurteilte das Geschworenengericht sie wegen des Verbrechens des „negativen Kindesmords“ zu drei Jahren Haft.¹³⁹

Ein weiteres Beispiel über die mediale Sichtweise der „Problemkinder“ in den Erziehungsheimen dokumentiert der „stern“ in einem Artikel Ende der 1960er-Jahre. Die Wiener Wochenillustrierte veröffentlichte im Sommer 1969 einen umfangreichen Beitrag über die Mädchen vom Wilhelminenberg. Unter dem Titel: „Die schrecklichen Mädchen“¹⁴⁰ wurden die „Liebesnächte“ der „kleinen Ungeheuer“ angeprangert. Auszug aus dem vierseitigen Artikel: *„Eine Dreizehnjährige feiert Liebesnächte im Heustadl, vier andere Dreizehnjährige überfallen eine Aufseherin im Erziehungsheim, weil sie durchbrennen wollen, doch das Gesetz sieht in diesen kleinen Ungeheuern unserer Zeit noch immer ‚schutzbedürftige Kinder‘, die Opfer ihrer Umwelt.“* Der Artikel ist mit Fotos der 13-jährigen A. in Bikini und Minirock bebildert. Text: *„Das verführerische Opfer: A., 13, geizt nicht mit ihren verführerischen Reizen ...“* Dem zuständigen Richter in St. Pölten wird unmissverständlich klar gemacht, wer „Opfer“ und wer „Wüstling“ ist, die Mädchen werden medial verurteilt. Zitat aus der Reportage: *„Heute muß man sich fragen: Wer schützt eigentlich die angeblichen ‚Wüstlinge‘ vor den schrecklichen Kindern unserer Zeit?“*

Ein weiterer Entführungsprozess beschäftigte Medien und Justiz im Februar 1971. Als die 14-jährige E., die aus dem Schloss Wilhelminenberg geflüchtet war, bei ihrer Tante Unterkunft und Verpflegung erhielt, wurde diese wegen „Entführung“ verurteilt. Der diensthabende Redakteur der Austria Presseagentur (APA) kommentierte den Prozess: *„Das ‚dolce vita‘ in Wiener Praterauen gefiel der 14-jährigen*

*E. wesentlich besser als der Unterricht in der Hauptschule. Deshalb brannte sie eines Tages durch und trieb sich längere Zeit in Wien herum ...*¹⁴¹ Dem Mädchen wird in diesem Artikel, für den Leser deutlich erkennbar, Nähe zur Prostitution unterstellt. Die Hintergründe für die Flucht aus dem Erziehungsheim werden weder vom Gericht noch von den Medien hinterfragt.

Die 1970er-Jahre – Beginn der pädagogischen Reformen

In den folgenden Jahren ändert sich die Darstellung der betroffenen Kinder und Jugendlichen in der Berichterstattung der heimischen Medien. Namentlich der Österreichische Rundfunk (ORF), die Wiener Illustrierte „stern“ und das Nachrichtenmagazin „profil“ dokumentierten regelmäßig die Missstände in diversen österreichischen Erziehungsheimen. Kinder und Jugendliche erhielten erstmals wirklich den Status von „Opfern“. Der pädagogische Erfolg von Erziehungsheimen wurde kritisch hinterfragt. Im Jänner 1971 sendete der Österreichische Rundfunk in der Sendung „Kontakt“¹⁴² eine 29-minütige Dokumentation über die Situation in den Erziehungsheimen an den Beispielen Schloss Wilhelminenberg, Eggenburg, Kaiserebersdorf u.a. Betroffene Jugendliche schilderten vor laufender Kamera Gewalt durch ErzieherInnen.

Eine Erzieherin berichtete von sexuellen Erlebnissen der Mädchen im Erziehungsheim Schloss Wilhelminenberg: *„Ich habe erlebt, dass die Kinder Burschen ins Heim bestellt haben, was glaub ich, weniger auf Abenteuerlust beruht, sondern effektiv, um ihren sexuellen Wünschen nachzukommen. Und es hat sich ja auch allherhand abgespielt. Ich glaube, man hätte dies auch mehr beachten müssen ...“* (Minute 21:30).

Die „Spartakus-Bewegung“, die aus der Studentenbewegung der späten 1960er-Jahre hervorgegangen war, machte in Deutschland und Österreich mit landesweiten Aktionen auf die Situation in den Heimen aufmerksam. Befreiungsaktionen in heimischen Erziehungsanstalten wurden durchgeführt. Jugendliche wurden in Privatunterkünften untergebracht und vor den ermittelnden Behörden versteckt.¹⁴³ Im Oktober 1970 veröffentlichte Spartakus eine Resolution, in der die Abschaffung von Heimen wie Eggenburg, Kaiser-Ebersdorf, Kirchberg u.a. verlangt wurde, da in diesen Heimen die Prügelstrafe an der Tagesordnung sei und die Heime die Persönlichkeit der Jugendlichen deformierten. An deren Stelle wurden offene Heime unter Selbstverwaltung und der Aufsicht qualifizierter Psychologen und Pädagogen begehrt.

Als Unterzeichner waren u.a. Dr. Anton Pelinka, Prof. Wilhelm Dantine sowie Peter Kreisky genannt.¹⁴⁴ Dem Flugblatt waren „Protokolle“ von Jugendlichen über deren Erlebnisse in diversen Heimen angehängt. Heim Schloss Wilhelminenberg stand allerdings nicht im Mittelpunkt dieser Aktivitäten.

Unter dem Titel „Heimerziehung: Rutschbahn ins Häfen“¹⁴⁴ kritisierte das Nachrichtenmagazin „profil“ im November 1971 die Situation in Österreichs Erziehungsheimen und deren Folgen. Auszug: *„... Die Erziehungsmethoden, die jeden zweiten Zögling wenigstens einmal sein Heil in der Flucht suchen lassen, reduziert sich auf die Kurzformel ‚Ordnung in der Gruppe‘, wie es ein Erzieher in dem 1971 ausgestrahlten TV-Film ‚Die Betroffenen‘ dürr formuliert ...“* Das Nachrichtenmagazin veröffentlicht unter anderem einen Auszug von praktizierten Strafsanktionen bei Verstößen gegen die Hausordnung (HO) in den Heimen: *„Verstöße gegen die ‚HO‘ werden geahndet: mit ‚Stoßwatschen‘ oder hundertmaligem An- und Ausziehen (Kinderheim Hohe Warte), mit zwei Seiten Auswendiglernen aus einem Physikbuch (Caritasheim Retz), strafweisem Reini-*

gen des Bodens mit Zahnbürste und Sacktuch (Eggenburg), mittels Einsperr'n und Dunstenlassen, verschärft durch Schläge in der ‚grünen Minna‘ in den ‚Lachkabinetten‘ ohne Fenster mit Kübelklo (in der Erziehungsanstalt Kaiser-Ebersdorf, Kirchberg und Wiener Neudorf)...“ Bemerkenswert auch der Hinweis über die „Ausbildung“ der Heimerzieher in den frühen 1970er-Jahren: Die Erzieher für Österreichs Jugenderziehungsanstalten werden gemeinsam mit dem Wachpersonal für die Gefängnisse ausgebildet. Lediglich das Üben „im Gebrauch einer Schusswaffe“ bleibt den Erziehern erspart. (Anm. Dies dürfte sich aber auf die Erziehungsheime des Bundes wie Kaiserebersdorf bezogen haben).

Mediale Aufmerksamkeit fand die Enquete im Wiener Rathaus im Jänner 1971. International anerkannte Experten¹⁴⁶ diskutierten über die Reform der Erziehungsheime. Die Rathauswache musste einschreiten, nachdem mehrere ehemalige Heimkinder in die Veranstaltung eindrangten und sich zu Wort meldeten. Der „Kurier“ fragte sich in einer umfassenden Reportage mit dem Titel: „Was stimmt nicht mit den Jugendlichen?“ und berichtete: *„Unsere Erziehungsheime sind zum Problem geworden. In Presse und Fernsehen erzählen ehemalige Heiminsassen von Quälereien und Prügelstrafen, die in den Heimen ‚an der Tagesordnung‘ seien ...“*¹⁴⁷

Die zuständige Stadträtin für Wohlfahrt, Maria Jacobi, kündigte als Folge dieser Enquete im Sommer 1972 eine grundlegende Reform der Heimerziehung in Wien an. Die Verkleinerung der Zöglinggruppen – bereits für das Jahr 1973 – sowie eine Demokratisierung der Heime wurden angekündigt. Mehrere Tageszeitungen berichteten ausführlich über die Reformvorhaben der Stadt Wien. Stellvertretend sei an dieser Stelle die „Arbeiter Zeitung“ angeführt. Der dreispaltige Artikel erscheint unter dem Titel: *„Den Heiminsassen fehlt es an ‚Wärme‘“*¹⁴⁸. Bis zur endgültigen Schließung des Erziehungsheimes Wilhelminenberg vergingen jedoch noch einige Jahre.

Die Wiener Illustrierte „stern“ beschrieb im Jänner 1974 unter dem Titel *„Vom Heim ... nach Stein“*¹⁴⁹ die Zustände in den Wiener Kinderheimen. Auszug aus dem Artikel: *„Nahezu 10.000 Kinder sind derzeit in Österreich der Jugendwohlfahrt ‚ausgeliefert‘. Das heißt, sie werden in Heimen festgehalten. Ohne sich wehren zu können, müssen sie seelische und oft körperliche Folter erdulden.“* Die Bestrafungsmethoden mehrerer Erzieher eines Wiener Erziehungsheimes wurden im Artikel angeführt. Die Namen der Erzieher wurden genannt. Für die genannten Personen hat der Beitrag keine dienstrechtlichen Konsequenzen. Ein leitender Beamter äußerte sich in dem Artikel vielmehr mehr als offen: *„Früher mußte man in erster Linie aufbewahren. Ein guter Erzieher war derjenige, der Ruhe und Ordnung bewahren konnte. Wie soll den alten Hasen die Änderung der Methoden beigebracht werden?“*

Der ORF strahlte im Herbst 1975 neuerlich eine umfangreiche Dokumentation über das Schicksal Wiener Heimkinder aus. Die TV-Sendung „Ohne Maulkorb“ berichtete unter dem Titel *„Verstaatlichte Kinder“*¹⁵⁰ über die Zustände im Erziehungsheim Schloss Wilhelminenberg. Betroffene Jugendliche und eine engagierte Erzieherin erzählten vor laufender Kamera über die Zustände in den Heimen.

Wissenschaftliche Aufarbeitung ohne Konsequenzen

Die organisationssoziologische Analyse der Autorinnen Irmtraut Goessler-Leirer¹⁵¹, Rosemarie Fischer und Claudia Hallatz über die Situation¹⁵² in den Wiener Erziehungsheimen sorgte 1975 für große mediale Aufmerksamkeit¹⁵³. Die Studie wurde von nationalen und internationalen Medien beachtet.

Stellvertretend sei hier das „profil“ angeführt. Im Sommer 1976 berichtete das Nachrichtenmagazin unter dem Titel „Total verwaltete Kinder“ über die Zustände in den Erziehungsheimen in Wien. „profil“: *„Die Zustände in den Heimen sind großteils unter jeder Kritik.“*¹⁵⁴ Politische Konsequenzen aus den Erkenntnissen der Studie wurden in den Medien nicht bekannt.

Im Wiener Jugendgericht fand im Februar 1982 ein Prozess gegen vier weibliche Jugendliche aus dem Erziehungsheimmilieu statt. Den Jugendlichen wurde vorgeworfen, ein Mädchen in einem Wiener Lehrlingsheim schwer misshandelt und gefoltert zu haben. Das Opfer wird unter anderem mit nassen Geschirrtüchern misshandelt. Vom Staatsanwalt dazu befragt, gab eine der Täterinnen an: *„Ich kam auf die Idee, weil ich selbst im Heim Wilhelminenberg von einem Erzieher auf diese Weise misshandelt wurde.“*¹⁵⁵ Das Mädchen nannte dem Staatsanwalt, der im Prozess Maßnahmen gegen den Erzieher ankündigt, den Namen des beschuldigten Erziehers. Der Vorwurf bleibt ohne Konsequenzen. Weder wird der betroffene Erzieher einvernommen, noch werden andere Ermittlungsschritte gesetzt.

Das Mittagsjournal des Österreichischen Rundfunks sendete im Mai 2010 ein Radiointerview mit Monika Pinterits, Wiener Kinder- und Jugendanwältin, über Ermittlungen zu sexuellem Missbrauch in Wiener Heimen. Die Kinder- und Jugendanwältin berichtete darin über psychische und physische Gewalt in Wiener Heimen. Pinterits: *„Im Schloss Wilhelminenberg, das ist schon länger geschlossen, wurde sehr viel über sexuelle Übergriffe berichtet – bis hin zu Vergewaltigungen.“*¹⁵⁶

Medialer Druck führt zur Aufarbeitung der Geschichte der Erziehungsheime

In der Sonntagsausgabe der Tageszeitung „Kurier“ erschien im Herbst 2011 ein Beitrag von den JournalistInnen Georg Hönigsberger und Julia Schrenk, der zu weitreichenden politischen Konsequenzen führen sollte. Zahlreiche Medien übernahmen die Geschichte aus dem „Kurier“. Unter dem Titel „Wir wurden alle vergewaltigt und verkauft. Alle.“¹⁵⁷ erschien ein Interview mit zwei Schwestern, die nach 40 Jahren erstmals öffentlich über die Situation in den 1960er-Jahren im Erziehungsheim Wilhelminenberg redeten. In der Folge meldeten sich zahlreiche Opfer des Erziehungsheimes Wilhelminenberg bei den Medien.

Die mediale Aufmerksamkeit, der öffentliche Druck, veranlasste den zuständigen Wiener Stadtrat Christian Oxonitsch, Stadtrat für Jugend, Bildung, Information und Sport (SPÖ), Historikerkommission und Wilhelminenbergkommission einzurichten, um die Vergangenheit des Erziehungsheimes im Schloss Wilhelminenberg aufzuarbeiten.

Nationale und internationale Medien berichteten über die Vergangenheit des Schloss Wilhelminenberg und anderer Erziehungsanstalten. Zwischen Oktober 2011 und Jänner 2013 wurden in der APA insgesamt 245 Beiträge zum Erziehungsheim Wilhelminenberg veröffentlicht. Insgesamt erschienen in diesem Zeitraum bislang annähernd 1.000 Artikel in den heimischen Tageszeitungen.

FUSSNOTEN

- 1 142 ABGB a.F.
- 2 145 ABGB a.F.
- 3 Wentzel in Klang, 2. Auflage (1962), S. 66,
- 4 § 178 ABGB a.F.
- 5 Wentzel in Klang, 2. Auflage (1962), S. 67,
Fn 23
- 6 § 2 Jugendgerichtsgesetz, 1949
- 7 Wentzel in Klang, 2. Auflage (1962),
S. 245 und S. 335
- 8 Wentzel in Klang, 2. Auflage (1962),
S. 254, Fn 15
- 9 155 ABGB a.F.
- 10 § 17 JWVG 1954
- 11 Bundesgesetz vom 30.10.1970 über die
Neuordnung der Rechtsstellung des unehe-
lichen Kindes (BGBl 1970/342)
- 12 Bundesgesetz vom 30.6.1977 über die
Neuordnung des Kindschaftrechts,
BGBl.1977/403
- 13 (146a ABGB)
- 14 (JAB 587 BlgNR 14.GP)
- 15 Bundesgesetz über die Änderung des
Kindschaftsrechts, BGBl 1989/62
- 16 § 2(3) JWVG 1989
- 17 Doblhofer in Aktuelle Probleme der Heimer-
ziehung 1971 – 1981 – 1991, S. 82
- 18 Verordnung über die Jugendwohlfahrt
in der Ostmark vom 20.3.1940 RGBI-I, S.
519–530
- 19 Kundmachungen vom 12.6.1945 SGBl.Nr.20
und vom 3.10.1945 SGBl.190
- 20 § 6 JWVG
- 21 § 6 leg cit
- 22 § 7 JWVG
- 23 Akt des Bundesministerium für Justiz
12.815-1/53 S.8
- 24 § 8 (3) JWVG
- 25 Bericht über die Tagung des Expertenkomitees
für die Neuordnung des Jugendwohlfahrts-
rechts vom 8.9.1969 bis 11.9.1969
- 26 Akt des Bundesministerium für Justiz
12.815-1/53 S.18
- 27 §§ 26, 28 und 29 JWVG
- 28 Akt des Bundesministerium für Justiz
12.815-1/53 S. 19
- 29 OGH 3 Ob 491/60 im Akt des Bundesministe-
rium für Justiz, präs 290/61
- 30 OGH vom 15.4.1964, ZI 7 Ob 106 /64
- 31 Liste von Fürsorgeerziehungsheimen, erlie-
gend in Akt Gz 11.751-1/57 des Bundesminis-
terium für Justiz
- 32 § 4 JWVG
- 33 § 3 Wr. JWVG
- 34 § 35 Wr. JWVG
- 35 Ourednik, Das Wiener Jugendwohlfahrts-
recht, Schriftenreihe des Magistrats der
Stadt Wien, S. 55
- 36 § 21 Wr. JWVG
- 37 Ourednik, Das Wiener Jugendwohlfahrts-
recht, Schriftenreihe des Magistrats der
Stadt Wien, S. 55
- 38 § 9 (1) Wr. JWVG
- 39 Verordnung vom 2.Oktober 1956, LgBl. Nr.
27
- 40 § 7 Vo cit
- 41 § 15 Vo cit
- 42 § 22 Vo cit
- 43 § 16 Vo cit
- 44 Interview PM1
- 45 Verordnung vom 24.1.1991, LgBl 3/1991
- 46 Erlass der Magistratsdirektion vom 26.4.1961,
MD 1798/61
- 47 OGH EvBl. 1956/117
- 48 M.Abt. 11-VIII/266/60 vom 17.10.1960, anders
Harbich, Jbl.1964, S. 126
- 49 Protokoll der Sitzung der Erziehungsfachfür-
sorgerinnen am 14.4.1964, MA 11 – XX/10/64
- 50 § 20 der Geschäftsordnung für den Magist-
rat der Stadt Wien (1966)
- 51 Definition von W. Gruhle: Verwahrlosung ist
ein Zustand besonderer Pflege- und Erzie-
hungsbedürftigkeit, der dadurch bedingt
ist, dass das Kind nicht das Mindestmaß an
Betreuung und Erziehung findet, das seiner
Veranlagung und seinem Entwicklungsstand
entspricht.
- 52 Akt des Bundesministerium für Justiz I
1214-1/56
- 53 Einlageblatt zu Akt des Bundesministerium
für Justiz ZI. 11.605-1/67
- 54 Akt des Bundesministerium für Justiz GZ
13.48-1/60 Protokoll S.26

- 55 Resolutionsantrag in der Sitzung des Gemeinderats vom 24.6.1975
- 56 Schreiben des Bezirksjugendamts für den 17. u. 18. Bezirk an die MA 11 vom 7.2.1980
- 57 §§ 58 und 59 DO 1966
- 58 §§ 70 und 71 DO 1966
- 59 §§ 100 und 101 DO 1966
- 60 Handbuch der Stadt Wien 1966 bis 1977
- 61 Erlass der Magistratsdirektion vom 8.9.1975, MA 1 – 482/75
- 62 LGBl 2000/55 nunmehr gültig in der Fassung Lbl 2006/59
- 63 MD 2921/46 vom 4.11.1946 und MD 2154/1947 vom 2.11.1948
- 64 MA 11 – VIII/21/70 vom 17.4.1970
- 65 MD-OS-104/2010 vom 31.3.2010
- 66 E-Mail Magistratsdirektion an MA 11 vom 24.10.2011
- 67 Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien vom 21.10.1966, MD-1985/66
- 68 Karl Honay, SPÖ, 1949–1959, Maria Jakobi, SPÖ, 1959 bis Ende 1973, Gertrude Fröhlich-Sandner, SPÖ, 1974–1984
- 69 70 Jahre Wiener Jugendamt, hg. vom Jugendamt der Gemeinde Wien, Wien 1987, 60. (ab 1974 der amtsführenden Stadträtin für Kultur Jugend und Bildung⁶⁸)
- 70 Protokoll der Sitzung der Organisationsfürsorgerinnen vom 19.2.1960, S.1 MA 11 – XX/10/60
- 71 Mit 1.7.1969 wurden die ehemals der MA 17 unterstehenden Lehrlingsheime in die Verwaltung der MA 11 übernommen. LH Leopoldstadt, LH Augarten, LH Weidlingau, Durchzugsheim Im Werd, Durchzugsheim Rochusgasse. Verwaltungsbericht MA 11- Dezernat VI: Heime vom 23.2.1970, S. 4, Quelle: MA 11, Mappe 1970: 1; vgl. 70 Jahre Wiener Jugendamt, hg. vom Jugendamt der Gemeinde Wien, Wien 1985, S. 56.
- 72 70 Jahre Wiener Jugendamt, hg. vom Jugendamt der Gemeinde Wien, Wien 1985, 52f. sowie MD 4160 – 1/73 vom 30.11.1973
- 73 Wie die Erzählungen von ehemaligen Fürsorgerinnen als auch von einst in Heimen untergebrachten Kindern belegen, fanden diese Zielvorstellung in der Praxis vorerst kaum Niederschlag. Vgl. Interview Frau K. am 7.12.2012, Interview Frau J. am 5.12.2012, Interview H6 am 20.7.2012.
- 74 Referatseinteilung für die MA 11 vom 11.10.1963, MA 11 – II/15/63
- 75 Referatseinteilung für die MA 11 vom 2.5.1973, MA 11-012-735
- 76 Quelle: MA 11, Mappe 1976: 1
- 77 Protokoll der Jugendamtsleitersitzung vom 17.9.1970, S. 2
- 78 Protokoll der Sitzung der Organisationsfürsorgerinnen vom 4.11.1960, S. 2 MA 11 – XX/10/60
- 79 Protokoll der Sitzung der Organisationsfürsorgerinnen vom 1.2.1962
- 80 Protokoll der Jugendamtsleitersitzung vom 18.5.1965, MA 11 – XX/10/65
- 81 Protokoll der Jugendamtsleitersitzung vom 12.1.1968, MA 11 – XX/10/68
- 82 Protokoll der Sitzung der Organisationsfürsorgerinnen vom 23.12.1964
- 83 Protokoll der Jugendamtsleitersitzung vom 10.6.1968, S. 2
- 84 Protokoll der Sitzung der Jugendamtsleiter vom 14.10.1966, S. 3
- 85 Protokoll der Sitzung der Organisationsfürsorgerinnen vom 29.5.1972
- 86 Protokoll der Sitzung der Fachfürsorgerinnen für Erziehungsfürsorge vom 3.1.1973, S. 2
- 87 Erlass der MA 11 – VIII/24/73 vom 8.5.1973
- 88 Protokoll der Sitzung der Jugendamtsleiter vom 17.5.1973, S. 4
- 89 Normale VI/1 vom 3.5.1973, MA 11-VIII/34/73
- 90 Protokoll der Sitzung der Heimdirektoren vom 16.6.1976, MA 11 – VIII/9/67
- 91 Protokoll der Sitzung der Heimdirektoren vom 16.6.1976, MA 11 – VIII/9/67
- 92 Protokoll der Sitzung der Heimdirektoren vom 4.5.1977, MA 11 – VIII/9/67
- 93 Erlass des Leiters der MA 11 vom 1.5.1977 MA 11 – VIII/W/77
- 94 Im folgenden als „Ordner PM4“ bezeichnet
- 95 So Meldung der BPD Wien, Stützpunkt Ausstellungsstraße, vom 1.10.1966, 580–L/66
- 96 Akte PM4, Konvolut zu BJA 19/b 7.12.1972
- 97 Ordner PM4 Wilhelminenberg, MA 11 – Re-22 /71, 1.12.1971
- 98 Ordner PM4 z.B: Konvolut betr. Beschwerde mj. E. W., Dez. 1967
- 99 Ordner PM4, Konvolut vom 20.1.1975
- 100 Ordner PM4, Vorfall 8.3.1973
- 101 Ordner PM4 Vorfall Jänner 1975
- 102 Ordner PM4, AV vom 15.10.1970

- 103 Interview Z24 vom 27.5.2013
- 104 Protokoll vom 26.11.1971 in der MA 11
- 104a MA 11, Ordner PM4, Schreiben vom 12.1.1968
- 104b Interview P2
- 105 „Auszug aus dem Protokoll der Heimkommissionssitzung am 14.3.1973“, Ordner PM4 nicht unterzeichnet, ob es autorisiert wurde, ist nicht erkennbar
- 106 Schreiben vom 27.3.1973 „Betreff: Erziehungsprobleme im Heim Wilhelminenberg, Ordner PM4
- 107 ebendort
- 108 Schreiben Leiter Dezernat VII P33 an OSR Dr. Prohaska vom 10.4.1973
- 109 Protokoll über die Besprechung vom 18.5.1973, Ordner PM4
- 110 Interview P36
- 110a ebenda
- 111 Dokumente einfügen (16.9.1966) und siehe Kapitel Erzieher
- 112 Schreiben Direktion Hohe Warte an MA 11, 12.2.1966, in: Schachtel A 2/3 1; SR Maria Jacobi, GGR Wohlfahrtswesen, MA 11 Personal 1964–1966
- 113 Schreiben „Klaus“ an Amtsführenden Stadtrat, 4.3.1968, in: Aktenbestand MA 11, PM4, Dez. VI
- 114 Brief einer Tante an Maria Jacobi, 30.11.1971, in: Aktenbestand MA 11
- 115 Schreiben Direktion Heim Wilhelminenberg an MA 11, Dez. VI, 30.11.1971, in: Aktenbestand MA 11
- 116 Interview H33
- 117 Interview H33
- 118 Schreiben des Adoptivvaters eines am Wilhelminenberg untergebrachten Heimkindes an Direktorin Müller, undatiert (Anm. orthogr. verbessert), in: Aktenbestand MA 11, PM4, Dez. VI an Walter Prohaska mit der Bitte um Kenntnisnahme, 3.9.1971
- 119 Schreiben Z25 an die Kommission vom 7.12.2011
- 120 H129 auf youtube
- 121 Schreiben von L30, L29 und L31 im April 1973
- 122 Schreiben von L30, L29 und L31 im April 1973
- 122a Interview E11
- 123 Schreiben MA 11, in: Personalakt E34, MA 11
- 124 Sitzung des Wr.Landtags vom 25.6.1975
- 125 Zusammenfassung der Tagung in der Publikation: „Aktuelle Probleme der Heimerziehung mit Ergebnissen der Wiener Heimkommission“; Kommunale Forschung in Österreich, Institut für Stadtforschung; Spiel, Fischer, Gerstenberger, Heitger, Strzelewicz, Wilfert (Wiener Stadtbibliothek 167566A)
- 126 ebd. Walter Prohaska, Vorwort S. IX
- 126 ebd., Walter Spiel, S. 4
- 127 ebd. Marian Heitger Seite 14
- 128 ebd. Marian Heitger Seite 15
- 129 Mitglieder der Wiener Heimkommission: Spiel, Prohaska, Gerstenberger, Asperger, Carhoun, Doleisch, Fischer, Größ, Haider, Hartl, Heitger, Jochum, Kuszen, Lustig, Mann, Montag, Pawlik, Poustka, Revers, Roden, Sretenovic, Steinhauser, Strotzka, Suppan, Wilfert, Zapotoczky.
- 130 ebd. Seite 40
- 131 ebd. Seite 41
- 132 ebd. Seite 44
- 132 ebd. Seite 46
- 133 Briefdurchschrift von Dr. Irmtraut Goessler an Manfred Busten vom 27.1.1972
- 134 Rosemarie Fischer, Irmtraut Goessler-Leirer, Claudia Haller, „Vewaltete Kinder“, Organisationssoziologische Studie, Endbericht Jänner 1975, (Wiener Stadtbibliothek 187 614), Seite 2
- 135 „Publikation zur Enquete“ Aktuelle Probleme der Heimerziehung 1971–1981–1991, Hrsg. vom Jugendamt der Stadt Wien, Seite 14
- 136 „Arbeiter Zeitung“, 9.7.1955, Seite 4
- 137 Austria Presseagentur, 8.7.1955, i 93
- 138 Kurier, 24.10.2011, Seite 19
- 139 Alle Tageszeitungen berichten ausführlich über diesen Prozess, stellvertretend „Kurier“ vom 13. Oktober 1962: „Erzieherin wegen Mordes vor Gericht“
- 140 „stern“, Nr. 24, 15.6.1969, Seite 18 ff, Günther Schweitzer (Text), Harry Weber (Fotos)
- 141 Austria Presseagentur, 23.2.1973, AH101705 II
- 142 TV Sendung „Kontakt“, Österreichischer Rundfunk (ORF) vom 10.1.1971, 29 Minuten
- 143 Vgl. „profil“ Nr.11, November 1971 Seite 39 ff
- 144 „Dokumentation über die Situation in den österreichischen Erziehungsheimen“ und „Resolution“ Oktober 1970
- 145 „profil“ Nr. 4, April 1972, Seite 48 ff
- 146 Walter Spiel, Hans Strotzka, Hans Asperger, Marian Heitger, Walter Prohaska

- 147 Kurier, 23.1.1971, Seite 17
- 148 „Arbeiter Zeitung“ vom 15.6.1972, Seite 7
- 149 „stern“, Nr. 5, vom 25.2.1974, Seite 26 ff
- 150 „Verstaatlichte Kinder“, Andreas Friesz (Buch und Regie), Jordan Jordan (Schnitt), Bernd Neuburger (Kamera), Ursula Scheiber (Kameraassistent), Melitta Fitzner (Ton); TV Sendung „Ohne Maulkorb“, Österreichischer Rundfunk (ORF) vom 4.10.1975, 28 Minuten.
- 151 später Dr. Irmtraut Karlsson, 1993 bis 1999 Nationalratsabgeordnete der SPÖ
- 152 Rosemarie Fischer, Irmtraut Goessler-Leirer, Claudia Halletz: „Verwaltete Kinder“, Organisationssoziologische Analyse von Heimen für Kinder und Jugendliche im Bereich der Stadt Wien, Endbericht Wien, 1975
- 153 Rosemarie Fischer, Irmtraut Goessler-Leirer, Claudia Halletz: „Verwaltete Kinder“, Organisationssoziologische Analyse von Heimen für Kinder und Jugendliche im Bereich der Stadt Wien, Endbericht Wien, 1975, Seite 105
- 154 „profil“, Nr. 23 vom 1.6.1976, Seite 19 ff
- 155 Austria Presseagentur, AH1084 5 II, vom 11.2.1982, „Sadistische Folterungen in Wiener Lehrlingsheim 1“
- 156 ORF, Ö1 Mittagsjournal vom 12.5.2010, 12.00 Uhr, Interview Bernt Koschuh
- 157 „Kurier“ vom 16.10.2011, Seite 12

